

Henrike Manuwald

Mediale Inszenierungen von Geschichtsmodellen in den *Codices picturati* des «Sachsenspiegels»

*Des heiligen geistes minne, die sterke mine sinne. Dat ik recht unde unrecht der sassen besceide nach godes hulden unde na der werlde vromen.*¹ Dieser erste Satz des Prologus des «Sachsenspiegels» stellt nicht nur das Vorhaben des Verfassers vor, Recht und Unrecht zu erklären, sondern es wird (in den meisten Handschriften) mit den Sachsen auch eine bestimmte Bezugsgruppe benannt.² Deren aktuelle Rechtsgewohnheiten, so vermitteln es die verschiedenen Vers- und Prosa-vorreden³ in einer synchronen Perspektive, seien in dem Werk aufgezeichnet.⁴ In der

1 Das Landrecht [im Folgenden Ldr.] des «Sachsenspiegels» wird zitiert nach: Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369. Hg. von CARL GUSTAV HOMEYER, 3., umgearb. Ausg. Berlin 1861. Diese Ausgabe wird hier zugrunde gelegt, weil die neuere Ausgabe von KARL AUGUST ECKHARDT (Sachsenspiegel Landrecht. 3., durchg. Ausg. Göttingen u. a. 1973 [MGH. Fontes Iuris Germanici Antiqui, Nova Series. Band 1,1–2]) als Referenzausgabe problematisch ist. Vgl. dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Der Sachsenspiegel. Überlieferungs- und Editionsprobleme. In: Der Sachsenspiegel als Buch. Hgg. von DERS. und DAGMAR HÜPPER. Frankfurt a. M. u. a. 1991 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte. Band 1), S. 19–56, hier S. 19f., 38–50. Angesichts der komplexen Textgeschichte des «Sachsenspiegels» kann auch Homeyers Ausgabe, die einen Text der Vulgatafassung bietet, nur einen Behelf darstellen. Zur Textentwicklung vgl. ULRICH-DIETER OPPITZ: Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, 3 Bd.e. Köln/Wien 1990–1992, Bd. 1, S. 21–30; HIRAM KÜMPER: Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit. Berlin 2009 (Schriften zur Rechtsgeschichte. Heft 142), S. 134–165.

2 Vgl. auch *die sassen* (Vorrede in Reimpaaren, V. 97). Gerichtet war das Werk aber offenbar an alle Leute im ‚Land Sachsen‘; das lässt sich aus den gesonderten Regelungen für Schwaben, Thüringer und Wenden im «Sachsenspiegel» selbst erschließen, die gleichzeitig belegen, dass sich das Territorialitätsprinzip noch nicht durchgesetzt hatte. – Zu dem Befund in den Handschriften vgl. Anm. 108.

3 Die Vorrede *von der herren geburt* stammt vermutlich ebenso wenig von Eike von Repgow wie die Vorrede in Strophen; die Vorrede in Reimpaaren und die Prosa-vorreden gelten als authentisch. Vgl. dazu ROLF LIEBERWIRTH: Die Sachsenspiegelvorrede *von der herren geburt*. In: SCHMIDT-WIEGAND und HÜPPER (Hgg.): Sachsenspiegel (wie Anm. 1), S. 1–18, wieder abgedruckt in: DERS.: Rechtshistorische Schriften. Hg. von HEINER LÜCK. Weimar u. a. 1997, S. 491–503; ALEXANDER IGNOR: Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow. Paderborn u. a. 1984 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. Heft 42), S. 66.

4 Inwieweit sich der «Sachsenspiegel» auf die orale Rechtskultur und inwieweit auf schriftliche Quellen stützt, ist umstritten. Vgl. zur Forschungsdiskussion u.a. CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert. Stuttgart 2008 (ZfdA Beihefte. Band 9), S. 86–94; BERND KANNOWSKI: Die Rechtsgrundlagen von Königtum und Herrschaft in der Gegenüberstellung von «Sachsenspiegel» und «Buch’scher Glosse». In: Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Bd. 3: Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne. Hgg. von GERHARD DILCHER und DIEGO QUAGLIONI. Bologna/Berlin 2011 (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge. Band 25),

Vorrede in Reimpaaren war aber bereits eine vertikale Zeitachse eingeführt worden, insofern zur Legitimation des Verschriftlichungsprozesses betont wird, dass das Recht von alters her von ‚unseren guten Vorfahren‘ überliefert sei.⁵ Im *Prologus* leitet das Autor-Ich außerdem mit dem Satz *Got is selve recht*⁶ systematisch die Notwendigkeit des rechtmäßigen Verhaltens von Gott ab. Im *Textus Prologi* wird anschließend das Rechtssystem historisch verortet, indem die gesamte Heilsgeschichte skizziert wird:

Got, die dar is begin unde ende aller dinge, de makede to irst hemel unde erde, unde makede den minschen binnen ertrike, unde satte ine in dat paradies; die gebrak den gehorsam uns allen to scaden. Dar umme ginge wie irre alse de hirdelosen schape bit an die thied, dat he uns irloste mit siner matere. Nu aver we bekart sin unde uns got weder geladet hevet, nu halde we sine e unde sin gebot, dat sine wiessagen uns geleret hebbet unde geistlike gude lüde, unde ok kerstene koninge gesat hebbet: Constantin unde karl, an den sassan land noch sines rechten tüüt.

Der Rückgriff auf einen auf dem Bibelgeschehen basierenden Ablauf der Vergangenheit dient zur Erklärung der Existenz einer allgemeinen christlichen Rechtsordnung. Zugleich werden Gruppenidentitäten geschaffen: das Wir der Christen, wie es die Heilsgeschichte konstituiert, und die (darin enthaltene) Gruppe der Sachsen, deren Recht, das in der – allerdings nicht in alle Handschriften übernommenen – Vorrede in Reimpaaren bereits durch Rekurs auf die Vorfahren legitimiert ist, zusätzlich auf Karl zurückgeführt wird.⁷

S. 89–110, hier S. 96–99. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht ist der topische Charakter insbesondere der Vorrede in Reimpaaren unverkennbar; das bedeutet aber nicht, dass die darin getroffenen inhaltlichen Aussagen bloße Floskeln sein müssen. – Zu den Quellen des «Sachsenspiegels» vgl. jetzt auch BERND KANNOWSKI: Wieviel Gelehrtes Recht steckt im Sachsenspiegel und war Eike von Repgow ein Kanonist? Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 99 (2013) S. 382–397 (mit einer deutlichen Stellungnahme für den hohen Stellenwert der oralen Tradition). Dieser Beitrag konnte hier nicht mehr berücksichtigt werden.

⁵ *Diz recht ne han ich selve nicht underdacht; / iz haben von aldere an unsich gebracht / Unse gute vore varen* (V. 151–153).

⁶ Zur Interpretation dieses Satzes vgl. IGNOR: Rechtsdenken (wie Anm. 3), S. 134–166; KLAUS SCHREINER: *Got is selve recht*. Angewandte Theologie in Rechtsordnungen und Rechtsverfahren des späten Mittelalters. In: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Teil 2: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996–1997. Hgg. von HARTMUT BOOCKMANN u. a. Göttingen 2001 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, 3. Folge. Band 239), S. 335–368, hier S. 341; GERHARD OTTE: *Got is selve recht*. Recht oder gerecht? In: Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag. Hgg. von HANS-GEORG HERMANN u. a. Köln u. a. 2008, S. 163–172.

⁷ Auch unabhängig von der Integration von Geschichtskonzepten kann der «Sachsenspiegel» insgesamt als identitätsstiftend gelten, insofern die eigenen Wertkonzepte ‚der Sachsen‘ reflektiert werden. Vgl. dazu FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS: Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte. In: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch. Hg. von MARKUS SPÄTH unter redaktioneller Mitarbeit von SAS-

Bereits an dieser Eingangspassage des «Sachsenspiegels» ist abzulesen, dass in einer nicht-historiographischen Quelle Geschichte argumentativ eingesetzt wird.⁸ Dabei stehen im kurzen *Textus Prologi* verschiedene Geschichtsmodelle nebeneinander: das der Heilsgeschichte und das der ‚politischen‘ Geschichte, das über die Herrscher Konstantin und Karl andeutungsweise aufgerufen wird, aber in die Heilsgeschichte eingebunden erscheint.⁹ Dieses Nebeneinander führt zu der Frage, welche Bedeutung diesen Geschichtsmodellen im gesamten Text jeweils für die Legitimation des Rechts zukommt. Außerdem ist angesichts der über den ursprünglichen Adressatenkreis hinausreichenden breiten Rezeption des «Sachsenspiegels»¹⁰ zu diskutieren, ob die Gewichtungen zwischen den verschiedenen Modellen und der identitätsstiftende Umgang mit Vergangenheit erhalten blieben oder sich möglicherweise verändert haben.¹¹

Von den zahlreichen Zeugnissen für die Rezeption des «Sachsenspiegels» sollen hier die sogenannten *Codices picturati*¹² näher betrachtet werden, die mit der fortlau-

KIA HENNIG VON LANGE. Köln u. a. 2009 (*sensus*. Studien zur mittelalterlichen Kunst. Band 1), S. 33–46, hier S. 42, mit weiterer Literatur.

8 Dieses Verfahren lässt sich auch im weiteren Verlauf des Textes beobachten. Vgl. dazu GERHARD THEUERKAUF: Geschichte in Rechtsaufzeichnungen. Sachsenspiegel und Magdeburger Rechtskreis. In: Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen. Hg. von HANS-WERNER GOETZ. Berlin 1998, S. 201–216, hier S. 202.

9 Die Verknüpfung eines heilsgeschichtlichen Rahmens mit „einem politischen, an Fakten (*res gestae*) und Personen interessierten Geschichtsbild“ kann für das hochmittelalterliche Geschichtsbewußtsein als typisch gelten. Vgl. HANS-WERNER GOETZ: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter. 2., erg. Aufl. Berlin 2008 (*Orbis mediaevalis*. Band 1), S. 92–94, zit. S. 94.

10 Mit KÜMPER (Sachsenrecht [wie Anm. 1]) werden zur Rezeption sowohl die handschriftliche Verbreitung des «Sachsenspiegels» als auch seine Bearbeitung in späteren Rechtsbüchern gezählt (zum Terminus ‚Rechtsbuch‘ vgl. ebd., S. 16–48).

11 Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. die Funktionalisierung Karls des Großen im «Deutschenspiegel». Vgl. dazu STEPHAN MÜLLER: «Schwabenspiegel» und «Prosakaiserchronik». Textuelle Aspekte einer Überlieferungssymbiose am Beispiel der Geschichte Karls des Großen (mit einem Anhang zur Überlieferung der «Prosakaiserchronik»). In: Text und Text in lateinischer und volkssprachiger Überlieferung des Mittelalters. Freiburger Kolloquium 2004. Hg. von ECKHART CONRAD LUTZ in Verbindung mit WOLFGANG HAUBRICH und KLAUS RIDDER. Berlin 2006 (*Wolfram-Studien*. Band 19), S. 233–252, hier bes. S. 238. Die generellen Prozesse der ‚Verrechtlichung der Geschichte‘ bzw. ‚Historisierung des Rechts‘, wie sie insbesondere in den Überlieferungsgemeinschaften des «Schwabenspiegels» zum Ausdruck kommen, müssen hier jedoch ausgespart bleiben. Vgl. dazu THOMAS ERTL: Religion und Disziplin. Selbstdeutung und Weltordnung im frühen deutschen Franziskanertum. Berlin/New York 2006 (*Arbeiten zur Kirchengeschichte*. Band 96), bes. S. 330, 347–359.

12 Sie sind von THEUERKAUF (Geschichte [wie Anm. 8]) in seiner Untersuchung ausdrücklich ausgespart worden (vgl. S. 209). – Mit der Sammelbezeichnung *Codices picturati* sind folgende Handschriften gemeint: H: Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cpg 164 (Ostmitteledeutschland, Anfang des 14. Jahrhunderts); O: Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I, Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung (Kloster Rastede, 1336); D: Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek, Mscr. Dr. M 32 (Raum Meißen, 3. Viertel des 14. Jahrhunderts); W: Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2^o (Raum Meißen [Leisnig], 3. Viertel des 14. Jahrhunderts). Vgl. den ausführlichen Forschungsüberblick zu den *Codices picturati* bei KÜMPER: Sachsenrecht (wie

fenden Illustration des Textes in einer Bildspalte innerhalb der «Sachsenspiegel»-Überlieferung einen Sonderfall darstellen. Die Wahl dieses Untersuchungsgegenstandes erweitert medial die Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich des Umgangs mit den im «Sachsenspiegel» angelegten Geschichtsmodellen¹³ und erlaubt es, eventuelle Umakzentuierungen zu erfassen, die die Substanz des Textes nicht berühren.¹⁴ Allerdings ergeben sich bei diesen *Codices picturati* auch besondere methodologische Probleme. Einerseits kann man davon ausgehen, dass sie für wohlhabende Auftraggeber angefertigt wurden, die auf die inhaltliche Ausrichtung Einfluss genommen haben dürften und die Handschriften möglicherweise ihrerseits zur Identitätsstiftung eingesetzt haben. Andererseits sind die Bilderzyklen offensichtlich direkt oder indirekt voneinander abhängig,¹⁵ so dass – trotz gewisser Bearbeitungstendenzen¹⁶ – nicht hinter jedem Detail eine mehr oder weniger explizite Einflussnahme des jeweiligen Auftraggebers vermutet werden sollte. Hinzu kommt die Frage, ob man bei Differenzen zwischen Text und Bild tatsächlich eine interpretierende Akzentsetzung durch die Bilder annehmen kann oder ob sich nicht manches allein durch die Übertragung in eine andere mediale

Anm. 1), S. 142–160 (mit Angaben zu den jeweiligen Ausgaben); noch nicht berücksichtigt werden konnten darin: HENRIKE MANUWALD: Medialer Dialog. Die ‚Große Bilderhandschrift‘ des «Willehalm» Wolframs von Eschenbach und ihre Kontexte. Tübingen/Basel 2008 (Bibliotheca Germanica. Band 52), S. 412–472; die neuen Ausgaben von H: Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift. Faksimile, Transkription, Übersetzung, Bildbeschreibung. Interaktive CD-ROM PC/Mac. Hg. von DIETLINDE MUNZEL-EVERLING. Heidelberg 2009; Eike von Repgow: Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164. Vollständige Faksimileausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Universitätsbibliothek Heidelberg. Textband, Kommentarband. Hgg. von GERNOT KOCHER und DIETLINDE MUNZEL-EVERLING. Graz 2010 (Codices selecti. Band 115); die Digitalfaksimiles von O (<http://digital.lb-oldenburg.de/ssp/nav/classification/137692> [06.07.2013]) und von D ([http://www.slub-dresden.de/index.php?id=5363&tx_dlf\[id\]=6439](http://www.slub-dresden.de/index.php?id=5363&tx_dlf[id]=6439) [27.02.2011]) und der Band: Dresdner Sachsenspiegel. Aufsätze und Untersuchungen. Hg. von HEINER LÜCK. Graz 2011 (Codices selecti. Band 107); HANNA SOFIA HAYDUK: Rechtsidee und Bild. Zur Funktion und Ikonografie der Bilder in Rechtsbüchern vom 9. bis zum 16. Jahrhundert. Wiesbaden 2011.

13 Mit der Analyse von ‚Bildquellen‘ ordnet sich die Untersuchung in das Forschungsfeld der Medialität der Geschichte ein, das auch die „vielfältigen und wechselvollen Kooperationen von Erzählung und Bild bei der Hervorbringung historischer Welten“ umfasst; vgl. dazu einführend: FABIO CRIVELLARI u. a.: Einleitung. Die Medialität der Geschichte und die Historizität der Medien. In: Die Medien der Geschichte. Historizität und Medialität in interdisziplinärer Perspektive. Hgg. von DENS. unter Mitarbeit von SVEN GRAMPP. Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft. Band 4), S. 9–45, hier S. 37.

14 Zu den Textfassungen in den Bilderhandschriften, die zur Ordnung IIb gehören, und deren Verhältnis zur (späteren) Vulgatafassung vgl. ULRICH-DIETER OPPITZ: Die formale Einordnung der Heidelberger Handschrift und die anderen Handschriften. In: KOCHER und MUNZEL-EVERLING (Hgg.): Heidelberger Bilderhandschrift (wie Anm. 12), Kommentarband, S. 23–28, hier S. 23f.

15 Vgl. dazu KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 143.

16 So sind z. B. die Wappen in den einzelnen Handschriften teilweise aktualisiert worden. Vgl. dazu KLAUS NASS: Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der *Codices picturati*. In: Text – Bild – Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. 1. Textband, 2. Tafelband. Hg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND. München 1986 (Münstersche Mittelalter-Schriften. Band 55,1–2), Bd. 1, S. 229–270; Bd. 2, Tafeln CLVI–CLVIII.

Ausdrucksform ergeben hat. Mit anderen Worten: Sind die geschichtlichen Bezüge des «Sachsenspiegels» in den *Codices picturati* bloß visualisiert worden oder regelrecht inszeniert in dem Sinne, dass man es mit einer absichtsvollen Zeichenverwendung zu tun hat, die eine bestimmte Interpretation von ‚Geschichte‘ erkennen lässt?¹⁷

Im Folgenden seien die an verschiedenen Stellen des «Sachsenspiegels» in die Argumentation eingebundenen Geschichtsmodelle¹⁸ zunächst zusammenfassend dargestellt und auf die Funktionalisierung von Vergangenheit hin untersucht. An zwei der vier Bilderhandschriften (O und W)¹⁹ wird dann im Einzelnen gezeigt, wie die dem Text inhärenten Konzeptionen von Geschichte durch die Bebilderung und die Anlage der Handschriften insgesamt präsentiert und teilweise auch inszeniert worden sind.

17 In Anlehnung an Überlegungen zur Medientheatralität wird ‚Inszenierung‘ hier übertragen verwendet, wobei der Aspekt des Absichtsvollen der aufführungsorientierten Definition Martin Seels entnommen ist. Vgl. MARTIN SEEL: Inszenieren als Erscheinenlassen. Thesen über die Reichweite eines Begriffs. In: Ästhetik der Inszenierung. Dimensionen eines künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Phänomens. Hgg. von JOSEF FRÜCHTL und JÖRG ZIMMERMANN. Frankfurt a. M. (edition suhrkamp. Band 2196/Aesthetica), S. 48–62, hier S. 49; zur Medientheatralität vgl. z. B. SEBASTIAN PRANZ: Theatralität digitaler Medien. Eine wissenssoziologische Betrachtung medialisierten Alltagshandelns. Wiesbaden 2009, S. 31. Sowohl die Bilder (als Zeichensystem) als auch die Handschrift (die als Trägermaterial fungiert, aber z. B. durch Kombination verschiedener Texte auch neue Sinnzusammenhänge erzeugt) sollen als Medien angesehen werden. Darauf bezieht sich die im Titel genannte ‚mediale Inszenierung‘, nicht auf Strategien der Wirklichkeitsästhetisierung in den Massenmedien, für die der Terminus ebenfalls gebräuchlich ist. Das Moment der ‚Inszenierung‘ wird im Folgenden in der interpretierenden medialen Umsetzung selbst verortet, die somit nicht als ‚Inszenierung zweiter Ordnung‘ (vgl. zu diesem Konzept PRANZ ebd.) zu klassifizieren ist. Vgl. dagegen ein abweichendes Konzept von ‚Inszenierung‘ bei Schmid, der sich bei seiner Analyse von Inszenierungen in Bilderhandschriften darauf bezieht, dass herrschaftliche Akte regelhaft inszeniert und bei der visuellen Umsetzung diese Regeln beachtet wurden. Vgl. WOLFGANG SCHMID: Zur Inszenierung von Politik in der Bilderhandschrift. In: Der Weg zur Kaiserkrone. Der Romzug Heinrichs VII. in der Darstellung Erzbischof Balduins von Trier. Hgg. von MICHEL MARGUE u. a. Trier 2009 (Publications du CLUDEM. Band 24), S. 139–151, hier S. 149.

18 Anders als bei THEUERKAUF (Geschichte [wie Anm. 8]) soll der Quellenwert von ‚Geschichten‘ (im Sinne narrativ aufbereiteter historischer Rechtsfälle) für Rechtsnormen, der im «Sachsenspiegel» eine geringe Rolle spielt, ausgespart werden.

19 Der Grund für diese Auswahl liegt darin, dass H sehr lückenhaft überliefert und W gegenüber der wahrscheinlich direkten Vorlage D besser erhalten ist. Zum Verhältnis von D und W vgl. MANUWALD: Dialog (wie Anm. 12), S. 414.

Geschichtsmodelle im «Sachsenspiegel»-Text

Die Rekurse auf Geschichtsmodelle konzentrieren sich im «Sachsenspiegel» vor allem auf den Anfang des Werks²⁰ und auf den gedanklichen Neuansatz ab Ldr. III,42, der von einigen Forschern²¹ als der Beginn des zweiten Teils des «Sachsenspiegels» angesehen wird.²²

Der *Textus Prologi* setzt in seiner Anfangsstellung den Rahmen für alle weiteren Ausführungen. Das betrifft nicht nur die aufgerufenen Geschichtsmodelle, sondern vor allem die dadurch vermittelten Rechtskonzeptionen: Die Skizze der Heilsgeschichte in der Triade ‚Schöpfung/Paradies – Sündenfall – Erlösung‘ erläutert die Herkunft göttlichen beziehungsweise biblischen Rechts und die Notwendigkeit, es einzuhalten. Über die Einführung von Personen, die das biblische Recht vermitteln, erfolgt der Übergang zu den hier dezidiert als christlich apostrophierten Kaisern Konstantin und Karl, von denen wiederum das menschlich gesetzte Recht abgeleitet wird. Bemerkenswerterweise erscheint das positive Recht hier nicht als nach dem Sündenfall erforderliche ‚Notordnung‘,²³ sondern die Rechtsordnung wird von dem Zustand der Erlösung her erklärt. Während die Heilsgeschichte als Erzählung ausgeführt ist, indem ein zeitlicher Ablauf skizziert wird (*to irst – bit an die thied – nu*), ist auf die Vermittlung des Rechts durch die Herrscherautoritäten nur in einem Nebensatz verwiesen.²⁴ Dadurch gewinnt das ‚triadische Geschichtsmodell‘ an Gewicht und zugleich die Rückführung der welt-

20 Im Folgenden werden die Reimvorreden nicht näher behandelt, weil sie in den *Codices picturati* nicht überliefert sind. Zu den Verweisen auf biblische Geschichte in der Vorrede in Reimpaaren vgl. THEUERKAUF: Geschichte (wie Anm. 8), S. 201f.

21 Vgl. z. B. IGNOR: Rechtsdenken (wie Anm. 3), S. 260–281. Zur Kritik an solchen Gliederungsvorschlägen vgl. KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 188–194.

22 Daneben finden sich vor allem kurze erklärende Verweise auf die Vergangenheit, etwa auf das Fehlverhalten der weiblichen Vorfahren der Schwaben, woraus eine erbrechtliche Regelung für die Schwaben hergeleitet wird (Ldr. I,17§2; vgl. dazu THEUERKAUF: Geschichte [wie Anm. 8], S. 212).

23 Zur Dominanz dieser Auffassung vgl. PETER LANDAU: Der biblische Sündenfall und die Legitimität des Rechts. In: Die Begründung des Rechts als historisches Problem. Hg. von DIETMAR WILLOWEIT unter Mitarbeit von ELISABETH MÜLLER-LUCKNER. München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien. Band 45), S. 203–214, hier S. 203f.

24 Mit der Einführung von Konstantin und Karl und ihrer Rechtssetzungskompetenz an dieser prominenten Stelle des «Sachsenspiegels» ist die Rezeption des «Sachsenspiegels» als Kaiserrecht schon angelegt. Zu dieser Stelle vgl. WINFRIED TRUSEN: Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 102 (1985) S. 12–59, hier S. 18; zustimmend KÜMPER (Sachsenrecht [wie Anm. 1], S. 218), der auch betont, dass es sich bei den Verweisen auf die Kaiserfiguren eben nicht um eine Geschichtserzählung handele, sondern dass sie dazu dienten, den Ursprung des Rechts zu legitimieren (vgl. S. 216); zum «Sachsenspiegel» insgesamt vgl. auch GERHARD DILCHER: Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation. In: WILLOWEIT und MÜLLER-LUCKNER (Hgg.): Begründung (wie Anm. 23), S. 153–170, hier S. 167f.; HEINER LÜCK: Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht. Vom universalen Geltungsanspruch eines partikularen Rechtsbuches. In: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. 29. Ausstellung des Europarats in Magdeburg und Berlin und Landesaus-

lichen Rechtsordnung auf Gott, die mit der imperialen Version der Zweischwerterlehre im nächsten Kapitel (Ldr. I,1) gleich noch einmal bekräftigt wird.

Es mag problematisch sein, im Hinblick auf die heilsgeschichtliche Skizze, wie sie sich im *Textus Prologi* des «Sachsenspiegels» findet, von einem triadischen Geschichtsmodell zu sprechen, da die dafür typische Sehnsucht nach der Wiedergewinnung des paradiesischen Naturzustandes (in dem Sinne, dass die Menschheit durch den Tod Christi grundsätzlich erlöst wurde) dort bereits als erfüllt dargestellt ist.²⁵ Eine triadische Struktur ist aber vorhanden, und der Terminus ‚Geschichtsmodell‘ erscheint für den Charakter der geschichtlichen Bezüge im «Sachsenspiegel» durchaus passend, weil in der Regel nicht auf einzelne historische Ereignisse Bezug genommen ist,²⁶ sondern Konzepte für die Gliederung der Weltgeschichte beziehungsweise auf aitiologischen Mustern oder Analogie beruhende Erklärungsmodelle entworfen werden.

So wird in Ldr. I,3 das universalchronistische Modell der Weltalterlehre in enzyklopädischer Weise dazu genutzt, um synchrone Ordnungssysteme in der Welt, die Heerschildordnung und die Zahl der Verwandtschaftsgerade, die zur *sippe* zählen, dazu in Beziehung zu setzen.²⁷ Die einzelnen Weltalter werden aufgezählt, wobei aber nicht der zeitliche Ablauf im Vordergrund steht, vielmehr die durch ‚Origenes‘ überlieferte Länge von je 1000 Jahren pro Weltalter und die durch die Bibel gesicherten Anfangspunkte der einzelnen Weltalter, die jeweils an Personen gebunden sind.²⁸

stellung Sachsen-Anhalt. Hgg. von MATTHIAS PUHLE und CLAUS-PETER HASSE. Bd. 2: Essays. Dresden 2006, S. 263–275.

25 Der *Textus Prologi* kennt nicht „das durch irdische Unvollkommenheit geprägte *saeculum* zwischen Schöpfung bzw. Sündenfall und Jüngstem Gericht“. Zu dieser verbreiteten Geschichtsauffassung vgl. GOETZ: *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 9), S. 92 (Zitat ebd.).

26 Eine Ausnahme bildet der Verweis darauf, dass Kaiser Konstantin Papst Silvester ein weltliches Gewette zuerkannt habe (Ldr. III,63§1), aber auch hier wird das Einzelereignis modellhaft aufgefasst und dient zur Herleitung des allgemeinen Prinzips, wie weltliches und geistliches Gericht sich zueinander verhalten sollen. Zur Stelle, deren Bezug zur konstantinischen Schenkung umstritten ist, und ihrer Bebilderung in den *Codices picturati* vgl. RODERICH SCHMIDT: *Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung*. In: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): *Text* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 95–115; Bd. 2, Tafeln LXV–LXXXV, hier S. 113f. – Nach TRUSEN (*Rechtsspiegel* [wie Anm. 24], S. 16f.) „abstrahiert“ Eike generell „bewußt von der Zeitgeschichte“, um bestimmte Idealvorstellungen zu vermitteln.

27 Wie beim enzyklopädischen Typ der Weltchronistik wird hier – im Kleinformat – eine zeitliche Gliederung mit anderen Wissensbeständen verbunden. Zu den unterschiedlichen Typen von Weltchroniken vgl. ANNA-DOROTHEE VON DEN BRINCKEN: *Die lateinische Weltchronistik*. In: *Mensch und Weltgeschichte. Zur Geschichte der Universalgeschichtsschreibung*. Hg. von ALEXANDER RANDA. Salzburg/München 1969 (Forschungsgespräche des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg. Band 7), S. 43–58. THEUERKAUF (*Geschichte* [wie Anm. 8], S. 205) spricht in Zusammenhang mit Ldr. I,3 von dem „von Gott gesetzten, als Geschichte tradierten Weltzusammenhang[]“.

28 Zur Interpretation der Berufung auf ‚Origenes‘ und zu den Quellen der Weltalterlehre im «Sachsenspiegel» vgl. HERMANN SCHADT: *Zum Verwandtschaftsbild und der Weltalterlehre des Sachsen-*

Eine teleologische Zeitachse kommt ins Spiel, indem davon die Rede ist, dass die Welt im siebten Weltalter zu Ende gehen werde. Die in der Gegenwart des Autor-Ichs lebenden Menschen (,wir‘) sind in diesem siebten Weltalter verortet, dessen ungewisse Dauer betont wird.²⁹

Diesem umfassenden Modell der Weltgeschichte, das wie die heilsgeschichtliche Triade im *Textus Prologi* die Gesamtheit der Christen (,wir‘) in den Blick nimmt, steht – eingebunden in die Argumentation von Ldr. III,44 – die Vier-Reiche-Lehre als zweites ‚großes Periodisierungssystem‘³⁰ gegenüber, das jedoch anders ausgerichtet ist: Nach der Feststellung, dass das Reich in Babylon begonnen habe, sind durch Verben, die eine Veränderung beschreiben, die Übergänge zum jeweils nächsten Land, das die Vormachtstellung übernimmt, angegeben (Persien, Griechenland, ,Rom‘).³¹ Als Akteure der Veränderung werden einzelne Herrscher (Kyros, Alexander, der Dareios ,überwindet‘) beziehungsweise ,Rom‘ (mit dem Ergebnis des Kaisertums von ,Caesar‘) benannt. Aufschlussreich ist, dass sich die Identität des Reiches nicht ändert.³² Das zeitgenössische Reich erscheint somit als Fortsetzung der römischen Herrschaft, indem gesagt wird, dass Rom die Macht und das weltliche Schwert *n o c h* habe, ebenso habe Rom von Petrus das geistliche Schwert.³³

spiegels. Kunstgeschichte als Hilfswissenschaft der Rechtsgeschichte. Frühmittelalterliche Studien 10 (1976) S. 406–436, Tafeln XXIV–XXVI, hier S. 421–429; ULRICH DRESCHER: Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Frankfurt a. M. u. a. 1989 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte. Band 12), S. 130–137; PETER LANDAU: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik. Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 61 (2005) S. 73–101, hier S. 87f.

29 Der «Sachsenspiegel» steht hier in einer augustinisch-isidorischen Tradition, in der die bei Augustinus und Isidor ursprüngliche Sechszahl der Weltalter modifiziert wurde (vgl. SCHADT: Verwandtschaftsbild [wie Anm. 28], S. 421–429). Dass sich die Menschen im siebten Zeitalter *sub gratia* befinden, spielt keine Rolle. Vgl. dazu DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 128f.

30 ANNA-DOROTHEE VON DEN BRINCKEN: Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising. Düsseldorf 1957, S. 46.

31 *To babilonie irhuf sik dat rike, die was geweldich over alle land, die t o v u r d e cyrus unde w a n d e l d e dat rike in persiam; dar stunt it bit an darium den lesten, den v e r s e g e d e alexander unde k a r d e ’ t an krieken; dar stunt it also lange, went is sik rome u n d e r w a n t unde julius keiser w a r t.* [Hervorhebungen H. M.]

32 Vgl. dazu auch WERNER GOEZ: Die Danielrezeption im Abendland. Spätantike und Mittelalter. In: Europa, Tausendjähriges Reich und Neue Welt. Zwei Jahrtausende Geschichte und Utopie in der Rezeption des Danielbuches. Hgg. von MARIANO DELGADO u. a. Freiburg (Schweiz) 2003 (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte. Band 1), S. 176–196, hier S. 193; KANNOWSKI: Rechtsgrundlagen (wie Anm. 4).

33 Dilcher geht davon aus, dass durch den Verweis auf das weltliche Schwert in Rom (und damit das fränkisch-deutsche Reich) das sächsische Recht sowohl welt- als auch heilsgeschichtlich legitimiert werde. Vgl. GERHARD DILCHER: Mythischer Ursprung und historische Herkunft als Legitimation mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen zwischen Leges und Sachsenspiegel. In: Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation. Akten des Gerda Henkel Kolloquiums veranstaltet vom Forschungsinstitut für Mittelalter und Renaissance der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 13.–15. Oktober 1991. Hg. von PETER WUNDERLI. Sigmaringen 1994, S. 141–155, hier S. 153.

Im Gegensatz zu Ldr. I,3 ist weder eine Quellenautorität angegeben noch wird in irgendeiner Weise eine Zahl als Ordnungsmuster angeführt. Dominant ist nicht die Vierzahl der Weltreiche, sondern der Gedanke der *translatio imperii*,³⁴ deren Prozesshaftigkeit durch die Benennung der Abläufe zusätzlich hervorgehoben ist. Die Weltreichslehre im «Sachsenspiegel» erscheint also im Gegensatz zur Weltalterlehre nicht als heilsgeschichtliches Modell, sie wird vielmehr dazu genutzt, bestimmte rechtliche Gegebenheiten aus der ‚politischen‘ Geschichte herzuleiten. Der historische Rückblick dient einerseits der Begründung, warum Rom das Haupt der Welt ist, andererseits der Einordnung der anschließenden Ursprungserzählung, nach der die Vorfahren der Sachsen aus dem Heer Alexanders des Großen stammen und die Thüringer überwinden hätten, in die Weltgeschichte.³⁵ Die für die Gruppe der Sachsen identitätsstiftende Ursprungserzählung wiederum wird vor allem zur Erklärung eingesetzt, wie es zu den Ständen der *laten* (Zinsbauern) und der *dagewerchten* (Tagelöhner) gekommen sei: Die Sachsen hätten die thüringischen Herren aus dem Sachsenland vertrieben, aber, da sie selbst zu wenige Leute waren, um den Acker zu bebauen, den eingesessenen Bauern Land überlassen. Daraus habe sich die Gruppe der *laten* entwickelt, aus den *laten*, die ihr Recht verwirkt hätten, wiederum die *dagewerchten*.³⁶ Die nachfolgende Aufstellung (Ldr. III,45) über die Höhe von Buße und Wergeld für ‚alle Leute‘ verdeutlicht, dass die Tagelöhner in der gesellschaftlichen Hierarchie relativ weit unten stehen.

Die Existenz von Tagelöhnern wird in Ldr. III,44 als das Resultat eines historischen Prozesses dargestellt. Die einzelnen Schritte scheinen sich beinahe zufällig ergeben zu haben, jedenfalls ist keine Teleologie erkennbar. Wie im *Textus Prologi*, in dem der Zusammenhang zwischen biblischem Recht und Heilsgeschichte aufgezeigt wird, besteht auch in dieser konkreten Herleitung eine Analogie zwischen dem Geschichtsmodell und dem dadurch erläuterten Rechtskonzept, insofern als die menschengemachten Stände als Resultat einer Entwicklung in der ‚politischen‘ Geschichte erscheinen. Die Abgrenzung des so begründeten Rechtskonzepts zum bib-

Ein heilsgeschichtlicher Zusammenhang wird aber in Ldr. III,44 nicht aufgerufen. Sogar die Erklärung der geistlichen Führungsrolle Roms bleibt insofern innerweltlich, als nicht thematisiert ist, woher der Heilige Petrus das geistliche Schwert hat.

34 Wegen der Identität des Reiches im «Sachsenspiegel» wird hier und im Folgenden die Weitergabe der Herrschaft auch in Bezug auf die vier Weltreiche als *translatio* aufgefasst. Generell zum Verhältnis der Vier-Reiche-Lehre und dem Konzept der *translatio imperii* vgl. WERNER GOEZ: *Translatio Imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Tübingen 1958, S. 366–377.

35 Vgl. dazu DILCHER: *Ursprung* (wie Anm. 33), S. 150–155. – In der Ursprungserzählung des «Sachsenspiegels» sind eine Herkunftssage und eine Landnahmesage miteinander verknüpft, die beide jeweils weit vor dem 13. Jahrhundert nachzuweisen sind (vgl. ebd., S. 153f.).

36 THEUERKAUF (Geschichte [wie Anm. 8], S. 210–213) ordnet den Verweis auf die Vier-Reiche-Lehre mit der anschließenden Ursprungserzählung wie den auf die Weltalterlehre der Kategorie „Begründung geltenden Rechtes in der und durch die Vergangenheit“ zu; bei der Ursprungserzählung wäre aber auch seine Kategorie „Bewußtsein geänderten Rechts, verändert durch Gewohnheit/Verfassung oder Willkür/Gesetz“ (vgl. S. 214–216) relevant.

lischen Recht wird noch deutlicher, wenn man die Ausführungen zur Unfreiheit des Menschen hinzuzieht (Ldr. III,42), in deren Kontext Ldr. III,44 steht.³⁷

Der Ausgangspunkt der Argumentation in Ldr. III,42 ist bekanntlich die Heilsgeschichte, die in nur einem Satz mit dem Verweis auf die Erschaffung des Menschen und dessen Erlösung zusammengefasst wird. Auf die anschließende Aussage, dass der arme Mensch Gott genauso nahestehe wie der reiche, folgen die in der Form einer Quaestio³⁸ gehaltenen Ausführungen über den Ursprung der Unfreiheit.³⁹ Bei der argumentativen Zurückweisung verschiedener Herleitungen der Unfreiheit aus der biblischen Geschichte fungiert die Bibel als Zeugnis (*orkünde*) für die Widerlegung; den Leuten, die aus der Bibel heraus die Unfreiheit ableiten wollen, wird jedoch nicht nur vorgehalten, dass sie den Text falsch interpretiert hätten, sondern indirekt auch, dass sie spätere universalgeschichtliche Entwicklungen nicht berücksichtigt hätten,⁴⁰ das heißt, es wird gefordert, das Zeugnis der Bibel mit weiterem geschichtlichen Wissen zu ergänzen. Argumentiert wird außerdem mit dem geltenden Recht, nach dem sich niemand in Leibeigenschaft begeben könne, ohne dass es sein Erbe rückgängig zu machen vermöge (Ldr. III,42§3); an dieser Stelle erscheint das geltende Recht als der göttlichen Ordnung gemäß.⁴¹

Parallel zu dieser Argumentation ist in Ldr. III,42 die Skizzierung einer zur Unfreiheit führenden historischen Entwicklung erkennbar, wie sie ergänzend dann in Ldr. III,44 beschrieben wird.⁴² Die Ordnungskategorien für diese Entwicklung sind nicht biblische Ereignisse, sondern Stationen der Rechts- und in Ldr. III,44 auch der Herrschaftsgeschichte:⁴³ Ausgangspunkt ist der Urzustand, in dem man zum ersten

37 Zur Funktion von Ldr. III,44 als Bindeglied zwischen Ldr. III,42 und Ldr. III,45 vgl. DILCHER: Ursprung (wie Anm. 33), S. 153.

38 Vgl. HERBERT KOLB: Über den Ursprung der Unfreiheit. Eine Quaestio im Sachsenspiegel. ZfDA 103 (1974) S. 289–311.

39 Zur Forschungsgeschichte vgl. KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 491–498; TILMAN REPGEN: Unfreiheit ist wider die Menschenwürde. Eine rechtshistorische Miniatur. In: Der Appell des Humanen. Zum Streit um das Naturrecht. Hgg. von HANS THOMAS und JOHANNES HATTLER. Heusenstamm u. a. 2010, S. 125–152, hier S. 132–146 (mit einer Analyse der einzelnen Argumente).

40 Z. B. die ‚Tatsachen‘, dass die Sintflut Kains Geschlecht vernichtet hat oder dass die Nachkommen von Sem, Ham und Japhet jeweils einen Erdteil besiedelten (zu Eikes spitzfindiger Argumentation in diesem Zusammenhang vgl. KOLB: Ursprung [wie Anm. 38], S. 306–309). Eike nutzte für beide Vorstellungen wohl die «Historia scholastica» des Petrus Comestor als Quelle. Vgl. dazu GUIDO KISCH: Sachsenpiegel and Bible. Researches in the Source History of the Sachsenspiegel and the Influence of the Bible on Mediaeval German Law. Notre Dame, Indiana 1941 (Publications in mediaeval studies. Band 5), S. 77; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 100–103; REPGEN: Unfreiheit (wie Anm. 39), S. 136f.

41 Vgl. zu diesem Aspekt KOLB: Ursprung (wie Anm. 38), S. 311.

42 Zwar zählen die dort thematisierten Tagelöhner nicht zu den Unfreien, aber sie fügen sich auch nicht in den zu Beginn von Ldr. III,42 formulierten Gleichheitsgrundsatz ein, der zwar für das Verhältnis der Menschen zu Gott formuliert wird, aber nach dem Kontext auch in sozialer Hinsicht zu verstehen ist.

43 Dass es neben der „Verortung in der Heilsgeschichte“ auch „ganz allgemein um die Chronologie in der Geschichte, auch um die Bestimmung des eigenen Standortes in deren Verlauf“ geht, kann

Mal Recht gesetzt habe. Damals habe es noch keine Dienstleute gegeben. Dieser Zustand habe noch angedauert, als die Vorfahren der Sachsen in das Sachsenland gekommen seien; da seien noch alle Leute frei gewesen (Ldr. III,42§3). Die Leibeigenschaft sei durch Zwang, Gefangenschaft und unrechte Gewalt entstanden, die man von ‚alters her‘ zur unrechten Gewohnheit gemacht habe und in der Gegenwart für rechtmäßig erklären wolle (Ldr. III,42§6).

Typischerweise finden sich im «Sachsenspiegel» noch nicht die terminologischen Differenzierungen, wie sie dann in der Glosse Johanns von Buch vorgenommen sind, wo im Kommentar zu Ldr. III,42§6 (Cap. XL) zwischen natürlichem und gesetztem Recht unterschieden wird.⁴⁴ Aber inhaltlich wird im «Sachsenspiegel» eine Abgrenzung zwischen der Unfreiheit als Ergebnis menschengemachten ‚Rechts‘, das hier als Gewohnheitsrecht beschrieben wird, und der Freiheit als dem Naturrecht⁴⁵ gemäße Daseinsform vorgenommen. Insofern bilden die Freiheitsthese im «Sachsenspiegel» eine klare Stellungnahme in der von Theologen und Juristen geführten Diskussion darüber, wie sich das Naturrecht, von dem häufig die ursprüngliche Freiheit aller Menschen abgeleitet wurde, zu den ‚Gewohnheiten‘ beziehungsweise dem von Menschen gesetzten Recht verhält.⁴⁶ In der dezidierten Verneinung der Rechtmäßigkeit der *servitus* nimmt der «Sachsenspiegel» eine Sonderstellung ein und unterscheidet

nach Johaneck als typisch für die Zeit vom Beginn des 13. Jahrhunderts an gelten. Vgl. PETER JOHANEK: Geschichtsüberlieferung und ihre Medien in der Gesellschaft des späten Mittelalters. In: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999. Hgg. von CHRISTEL MEIER u. a. München 2002 (Münstersche Mittelalter-Schriften. Band 79), S. 339–357, Abb. 30f. (S. 406f.), hier S. 351f.

⁴⁴ Vgl. Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch’sche Glosse. Hg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN. 3 Bd.e. Hannover 2002 (MGH. Fontes Iuris Germanici Antiqui, Nova Series. Band 7), Bd. 3, S. 1203–1205. – Zu den Interpretationstendenzen in der Glosse zu dieser Stelle vgl. BERND KANNOWSKI: Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch’sche Glosse. Hannover 2007 (MGH Schriften. Band 56), S. 290–321; zu Johanns Naturrechtsbegriff vgl. ebd., S. 328.

⁴⁵ Für eine Gleichsetzung von biblischem Recht und Naturrecht lässt sich z. B. Gratian als Parallele anführen. Vgl. LANDAU: Sündenfall (wie Anm. 23), S. 210; zum Verhältnis von Naturrecht und göttlichem Recht vgl. außerdem (mit weiterer Literatur): MATTHIAS KAUFMANN: Göttliches Recht. In: HRG. 2., völlig überarb. und erw. Aufl. Hgg. von ALBRECHT CORDES u. a., Bd. 2. Berlin 2012, Sp. 500–504. Auch in der Kritik an Rechtsgewohnheiten, die nicht göttlicher Wahrheit entsprechen, finden sich Übereinstimmungen zwischen dem «Decretum Gratiani» und den im «Sachsenspiegel» vorgebrachten Argumenten gegen die Legitimität der Unfreiheit. Vgl. KARL KROESCHELL: Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag. Hgg. von KARL HAUCK u. a. Bd. 1. Berlin/New York 1986, S. 455–473, hier S. 472.

⁴⁶ Vgl. zu dieser Diskussion den Überblick bei THEO MAYER-MALY: IV. Rechtsphilosophie und Rechts-theologie im Mittelalter. In: TRE. Hgg. von GERHARD KRAUSE und GERHARD MÜLLER, Bd. 28. Berlin/New York 1997, S. 216–227. Zu Gratians Naturrechtslehre vgl. zusammenfassend LANDAU: Sündenfall (wie Anm. 23), S. 210f. (mit Stellenbelegen). – Zu naturrechtlichem Gedankengut im «Sachsenspiegel» vgl. BERNHARD TÖPFER: Naturrechtliche Freiheit und Leibeigenschaft. Das Hervortreten kritischer Einstellungen zur Leibeigenschaft im 13.–15. Jahrhundert. In: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen. Hgg. von JÜRGEN MIETHKE und

sich auch von den «Institutionen» Justinians, in denen die Unfreiheit dem *ius gentium* zugeordnet und vom *ius naturale* abgesetzt, aber nicht ausdrücklich verurteilt wird. Frappierend ist aber die Parallelität in der Argumentation zum Ursprung der Unfreiheit, denn in den «Institutionen» wird die Unfreiheit als Folge von Krieg und Gefangenschaft erklärt. Sie widerspreche dem Naturrecht, nach dem ursprünglich (*ab initio*) alle Menschen frei gewesen seien.⁴⁷ Wo Eike mit solchen Gedanken möglicherweise in Berührung gekommen ist, kann hier nicht geklärt werden.⁴⁸ Im Hinblick auf die Funktionalisierung von Geschichtsmodellen ist es aufschlussreich, dass im «Sachsenspiegel» das Naturrecht und das davon abweichende geltende Recht historisch unterschiedlich hergeleitet werden: Das Naturrecht steht mit dem göttlichen Heilsplan in Verbindung, manche Elemente der aktuellen Rechtsordnung werden mit historischen Entwicklungen erklärt, die von Menschen gemacht erscheinen.⁴⁹

Insgesamt ist der argumentative Bezug auf Vergangenheitskonzepte im «Sachsenspiegel» sehr komplex, da einerseits Heilsgeschichte und ‚politische‘ Geschichte nebeneinander stehen, andererseits sowohl die Rechtsordnung historisch legitimiert als auch eine Fehlentwicklung (die Entstehung der Unfreiheit) historisch erklärt wird. Dabei scheint die ‚politische‘ Geschichte vorrangig zur Erklärung bestimmter Zustände eingesetzt zu werden, biblische Geschichte dagegen als Orientierungsmodell zu dienen. Eine solche systematisierende Zusammenfassung der verschiedenen Konzepte ist angesichts der Argumentationsstruktur des «Sachsenspiegels», bei der es vor allem auf die Kohärenz kleiner Abschnitte anzukommen scheint, sicherlich problematisch, ebenso wie auch der Versuch, die einzelnen weit entfernten Stellen miteinander kompatibel zu machen. Eine verallgemeinernde Einordnung kann aber den Blick für den im «Sachsenspiegel» gegebenen vielschichtigen Umgang mit Geschichtsmodellen und die Querverbindungen zwischen ihnen schärfen, wie man etwa bei der Instrumentalisierung der Figur Karls des Großen erkennen kann, über die ein Berührungspunkt zwischen unterschiedlichen Legitimationen des Rechts

KLAUS SCHREINER. Sigmaringen 1994, S. 335–351, hier S. 338–345; SCHREINER: *Got* (wie Anm. 6), S. 341f.; KANOWSKI: Umgestaltung (wie Anm. 44), S. 289, 328; REPGEN: Unfreiheit (wie Anm. 39).

⁴⁷ *ius autem gentium omni humano generi commune est. nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella etenim orta sunt et captivitates secutae et servitutes, quae sunt iuri naturali contrariae. iure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur.* (Inst. 1,2,2). Vgl. *Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung*. Hgg. von OKKO BEHRENDTS u. a. 3., überarb. Aufl. Heidelberg 2007 (UTB. Band 1764), S. 3. Vgl. dazu TÖPFER: Freiheit (wie Anm. 46), S. 337f.; REPGEN: Unfreiheit (wie Anm. 39), S. 145f.

⁴⁸ Zu seinen vermutlichen Quellen vgl. LANDAU: Entstehungsort (wie Anm. 28), bes. S. 96–98; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 92–126; REPGEN: Unfreiheit (wie Anm. 39), S. 144–146.

⁴⁹ DILCHER (Ursprung [wie Anm. 33], S. 153) unterscheidet ebenfalls zwischen dem „historischen Legitimationsstrang“, mit dem die faktische Ungleichheit der Menschen erklärt wird, und den Gleichheitsvorstellungen christlicher Heilsgeschichte. Dagegen verkennt OTTE (*Got* [wie Anm. 6], S. 166) diese Differenzierung, wenn er ‚Recht‘ im «Sachsenspiegel» durchweg mit dem von Menschen gesetzten Recht identifiziert und daraus schließt, dass Recht „nach Eike seinen Anfang nicht vor, sondern in der Geschichte“ habe.

geschaffen wird: Bei seiner Einführung im *Textus Prologi* ist Karl der Große zwar nicht Bestandteil des heilsgeschichtlichen Modells, seine eigene Rechtssetzung scheint aber ausschließlich Gottes *e und sin gebot* auszugestalten.⁵⁰ Auf diese Weise wird der Eindruck eines Einklangs zwischen dem gesetzten Recht und Gottes Wertmaßstäben erzeugt und Karl als Vorbild stilisiert. In Ldr. I,18 dagegen ist nüchtern auf historische Gegebenheiten Bezug genommen, indem aufgelistet wird, welche rechtlichen Regelungen die Sachsen gegen Karls Willen behalten hätten.⁵¹ Hier verkörpert Karl offenbar nicht den christlichen Herrscher, der göttlichem Recht folgt, sondern den Eroberer, der die historisch gewachsene Rechtsordnung jedoch nicht von Grund auf änderte. Denn es wird darauf hingewiesen, dass die Sachsen auch ihr ‚altes Recht‘ bewahrt hätten, solange es dem christlichen Recht (*der kristenliker e*) und dem christlichen Glauben insgesamt (*deme geloven*) nicht entgegengestanden habe. Karl, hier als Figur der politischen Geschichte, erscheint anders als im *Textus Prologi* nicht als Vermittler der göttlichen Rechtsordnung.⁵² Vielmehr wird demonstriert, dass nicht alle tradierten ‚Gewohnheiten‘ unrechtmäßig sind (so wie die Unfreiheit), und es wird das christliche Recht an die Tradition der Sachsen angeschlossen.

Visualisierung von Geschichtsmodellen in den *Codices picturati*

Charakteristisch für die Bilder der *Codices picturati* ist ihre starke Textbezogenheit. Abgesehen von einer Ausnahme in O⁵³ werden in den Bildern folglich nur Geschichtsmodelle visualisiert, die im Text aufgerufen werden. Eine zusätzliche ‚Selbstbeschränkung‘ ergibt sich aus der systematischen Anlage der Handschriften, in denen der Text kontinuierlich von Bildern begleitet wird.⁵⁴ Daher konnten nicht etwa Eingangsbilder zu größeren Textabschnitten dazu genutzt werden, eine inhaltliche Ausrichtung der

⁵⁰ Auch DRESCHER (Denkformen [wie Anm. 28], S. 82–84) diskutiert den schwierigen „Zusammenhang zwischen Gottes *gebot* und menschlicher Satzung“. Den Varianten im «Sachsenspiegel»-Text an dieser Stelle, auf die er verweist, wäre genauer nachzugehen.

⁵¹ Bei diesen Ausnahmen handelt es sich anscheinend um eine Anspielung auf die politische Geschichte der jüngeren Zeit, da „diese Rechte [...] im 11. Jahrhundert in Auseinandersetzungen zwischen den Sachsen und dem Königtum eine Rolle“ spielten. Vgl. DILCHER: Ursprung (wie Anm. 33), S. 154.

⁵² DILCHER (Ursprung [wie Anm. 33], S. 154) sieht in dem Verweis auf die *e* „eine deutliche und genaue Aufnahme des Gedankens am Ende des *Textus Prologi*“.

⁵³ S. dazu den letzten Abschnitt dieses Beitrags: „Ausblick: die Verselbstständigung der Bilder“.

⁵⁴ Räumlich ist eine Parallelführung von Text und Bildern angestrebt; in O, wo die Bebilderung am Ende des Landrechts abbricht, gibt es mehrfach Verschiebungen. Vgl. dazu FRIEDRICH SCHEELE: Zur Herstellung und Gestaltung der Miniaturen. Mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Illustrationen und Registern. In: Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg,

Bildprogramme zu schaffen.⁵⁵ Die Bilder zum *Textus Prologi* und zu Ldr. I,3 mit der Weltalterlehre erscheinen – ihrer Position im Text gemäß – an prominenter Stelle in den Eröffnungssequenzen der Handschriften (sofern deren Anfang erhalten ist), die Bilder zur Unfreiheitsstelle (Ldr. III,42) und zur Vier-Reiche-Lehre (Ldr. III,44) sind zwischen Bilder zu einzelnen Rechtsregelungen gesetzt.⁵⁶ Angesichts der durch die Anlage der Handschriften bedingten äußeren Rahmenbedingungen sind kleinere räumliche wie inhaltliche Verschiebungen zwischen Text und Bildern umso aussagekräftiger.

Die große Bilderdichte in den *Codices picturati* kann leicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Visualisierung jeweils einzelne Aspekte aus dem Text ausgewählt und allein dadurch zwangsläufig Schwerpunkte gesetzt werden mussten.⁵⁷ So folgt in allen *Codices picturati* das Bild zur Vier-Reiche-Lehre auf eine Szene, die zur Illustration der Argumentation über die Unfreiheit (Ldr. III,42) einen Gefangenen zeigt (z. B. W, fol. 47r, viertes Bild; Abb. 1); Ldr. III,43 mit Ausführungen zum ‚Eigentumsrecht‘ ist also nicht ins Bild gesetzt worden.⁵⁸ Auf diese Weise steht das Bild zur Vier-Reiche-Lehre im direkten Kontext der Bilder zur Unfreiheitsstelle, eine thematische Verdichtung, die den gedanklichen Querverbindungen im Text entspricht.

Im Anschluss an das Bild zur Vier-Reiche-Lehre sind zentrale Aspekte der Argumentation in Ldr. III,44 visualisiert (stellvertretend sei hier O betrachtet; Abb. 2): Unter dem Bild zum Weltreichsschema (oben auf fol. 75v) findet sich (in der Mitte der Seite) eine Darstellung, die sich auf Rom als Zentrum der geistlichen und weltlichen Macht bezieht. Das unterste Bild zeigt die Leiche Alexanders, die am Strand zurückgelassen wird, als die Vorfahren der Sachsen nach seinem Tod in See stechen. Auf fol. 76r oben ist schließlich zu sehen, wie gerüstete Krieger, zu deren Füßen kleine Leichen zu erkennen sind, die links stehenden Personen belehnen – angezeigt durch die zwei heraldischen Lilien, die überreicht werden. Bei den Figuren links muss es sich also um die besiegten Thüringer handeln, bei den gerüsteten Figuren rechts

Faksimile, Textband und Kommentarband. Hg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Graz 1993–1996 (*Codices selecti*. Band 101), Kommentarband, S. 59–86, hier S. 70.

55 Vgl. dagegen andere bebilderte Handschriften des «Sachsenspiegels», in denen Miniaturen den Text untergliedern. Zu den Bildprogrammen im Einzelnen vgl. HIRAM KÜMPER: Miniaturen und Bilder in Sachsenspiegelhandschriften abseits der *Codices picturati*. *Concilium medii aevi* 9 (2006) S. 103–140 (URL: <http://cma.gbv.de/z/cma/2006> [27.03.2011]).

56 Der gedankliche Einschnitt in Ldr. III,43 hat sich weder in den verschiedenen Buchgliederungen des «Sachsenspiegels» niedergeschlagen noch in der Struktur der Bilderhandschriften.

57 Vgl. dazu auch ANDREAS BAUER: Das Recht im Bild. Bildquellen des Mittelalters als Informationsträger für die Rechtsgeschichte. In: *Kloster und Bildung im Mittelalter*. Hgg. von NATHALIE KRUPPA und JÜRGEN WILKE. Göttingen 2006 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Band 218/ Studien zur Germania Sacra. Band 28), S. 263–300, hier S. 269; HAYDUK: Rechtsidee (wie Anm. 12), S. 120.

58 Vgl. H, fol. 19r; O, fol. 75r/v; D, fol. 43r; W, fol. 47r. In D und W ist das Bild zum letzten Satz von Ldr. III,43 jedoch irrtümlich nicht nur mit der Anfangsinitiale zu diesem Satz (N) versehen worden, sondern auch mit der Anfangsinitiale von Ldr. III,43 (S). Offenbar erwartete der Rubrikator hier die Bebilderung eines jeden Kapitels.

um die Sachsen. Auch in der Bebilderung wird das Geschichtsmodell der *translatio imperii* also nicht isoliert präsentiert, sondern wie im Text funktional eingebunden.

Die Gestaltung der Bilder im Einzelnen lässt sich teilweise auf medien-spezifische Transferprozesse zurückführen, wenn etwa die Befriedung und Belehnung durch das Bildzeichen der heraldischen Lilie ausgedrückt werden⁵⁹ oder die Zahl der Schiffe gegenüber 300 im Text im Bild auf eines reduziert ist. Dass im mittleren Bild auf fol. 75v zur Visualisierung der Ausführungen über Rom als Sitz der geistlichen und weltlichen Macht nicht die Stadt Rom erscheint, sondern menschliche Figuren, könnte man ebenfalls als Resultat eines medien-spezifischen In-Szene-Setzens betrachten. Daneben gibt es jedoch – gerade in diesem Bild – auch deutliche Merkmale einer inhaltlichen Interpretation, denn es sind nicht die im Text genannten beiden Schwerter als Symbole für die geistliche und die weltliche Macht zu sehen: Abgebildet ist die Überreichung des Schlüssels an Petrus, die man aus Matthäus 16,9 ableiten kann. Am Anfang von O im Bild zu Ldr. I,1 ist dagegen dargestellt, wie Gott Kaiser und Papst jeweils ein Schwert übergibt (fol. 6v, drittes Bild; Abb. 6).⁶⁰ Dadurch wird die imperiale Version der Zweischwerterlehre erkennbar gemacht, die dem Papst bekanntlich allein die geistliche Herrschaft zuweist. Vielleicht sollte zur Verdeutlichung der Argumentation in Ldr. III,44 dieser Aspekt durch die Darstellung der Schlüsselübergabe akzentuiert werden (fol. 75v), schließlich handelt es sich nach Matthäus um den Schlüssel zu Gottes neuem Reich. Auf jeden Fall wird hier durch das Bild mit seinem Bibelbezug dem Text ein neuer Aspekt hinzugefügt.⁶¹ Zugleich bleibt das Schwert für den weltlichen Herrscher reserviert, der durch die im Bild darüber zu sehende *translatio imperii* legitimiert ist.⁶²

⁵⁹ Im Bildleitenkommentar (in: SCHMIDT-WIEGAND [Hg.]: «Oldenburger Sachsenspiegel» [wie Anm. 54], Kommentarband, S. 171–263, hier S. 249) wird die Lilie als Zeichen der Belehnung interpretiert (gestützt werden kann diese Interpretation durch die Tatsache, dass auf dem analogen Bild in H [fol. 19v3] Zweige überreicht werden). Die Lilie ist in den Bilderhandschriften jedoch auch ein eingeführtes Friedenssymbol. Vgl. DAGMAR HÜPPER: Die Bildersprache. Zur Funktion der Illustration. In: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe. Hg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Berlin 1993, S. 143–162, hier S. 153.

⁶⁰ Zu dieser Szene in allen vier *Codices picturati* vgl. SCHMIDT: Verhältnis (wie Anm. 26), Bd. 1, S. 109.

⁶¹ HAYDUK (Rechtsidee [wie Anm. 12], S. 172f.) berücksichtigt diese Visualisierung der ‚Zweischwerterlehre‘ bei ihren verallgemeinernden Ausführungen zu diesem Motiv in den *Codices picturati* nicht, macht aber für die Prologbilder in O (fol. 6r; Abb. 5) darauf aufmerksam, dass durch die Abwandlung traditioneller ikonographischer Formeln interpretatorische Schwerpunkte gesetzt werden (vgl. auch ebd., S. 137–139).

⁶² Vgl. dazu auch SCHMIDT: Verhältnis (wie Anm. 26), Bd. 1, S. 112f. Er weist zusätzlich darauf hin, dass der weltliche Herrscher im Gegensatz zum Papst nicht in einer Empfängerposition kniet und mit dem Zepter ein weiteres Herrschaftszeichen trägt. Außerdem werde gezeigt, dass das Schwert des weltlichen Herrschers älter sei als der Schlüssel des Papstes, weil es bis in den Anfang der Weltgeschichte zurückgeführt werden könne. Vgl. auch alternative Deutungen bei RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Autor und Illustrator in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. In: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. Hgg. von GERHARD KÖBLER und HERMANN NEHLSSEN. München 1997, S. 1043–1064, hier S. 1057.

In dieses Bild sind die im Text genannten Stationen aufgenommen:⁶³ die Herrschaft Babylons (visualisiert durch die rechts auf einem Turm sitzende Königsfigur), die über Kyros, Darius und Alexander den Großen schließlich an Julius Caesar gelangt. Durch die Geste des Krone-vom-Kopf-Nehmens ist der Übergang der Herrschaft und damit – dem Text entsprechend – auch ein zeitlicher Ablauf angedeutet.⁶⁴ Sorgfältig ist dabei differenziert, ob im Text davon die Rede ist, dass ein Herrscher den anderen persönlich überwand oder ob er sich des Reichs bemächtigte: Denn nur Alexander, von dem im Text gesagt wird, dass er Darius besiegt habe, wird bei einer Gewaltaktion dargestellt.⁶⁵ Im entsprechenden Bild in H wird zusätzlich eindeutig markiert, dass der Übergang der Krone von Kyros an Darius friedlich war, indem Darius in Zivil gezeigt wird, während außer Alexander und Caesar (wie in O) auch Kyros ein Schwert trägt.⁶⁶ In W und D, die an dieser Stelle wohl eine sekundäre Bildstufe zeigen, sind diese Differenzierungen aufgehoben.

Offensichtlich sind die Nuancierungen der Darstellung in H aus den Vorgangsverben des Textes abgeleitet. Es ist deshalb fraglich, ob noch weiteres historisches ‚Wissen‘ eingeflossen ist, wenn in allen vier *Codices picturati* gezeigt wird, dass Alexander Darius tötet, oder ob es sich um eine sinnbildliche Umsetzung des Textes handelt.⁶⁷ Außer Frage steht dagegen, dass die in den Bildern jeweils gegebene Fünffzahl der Herrscherfiguren aus dem Text übernommen wurde. Dass die symbolische Vierzahl der Weltreiche nicht visualisiert worden sei, ist in der Forschung kritisch angemerkt worden.⁶⁸ Ist das Geschichtsmodell des Textes hier also missverstanden worden? Wie die obige Textanalyse gezeigt hat, legt auch der Text den Schwerpunkt nicht auf die Vierzahl der Reiche, sondern auf die einzelnen Herrscherpersönlichkeiten und ihr Vorgehen. Man kann also höchstens festhalten, dass der Text im Bild nicht vereindeutigend auf das Modell der Vier-Reiche-Lehre hin interpretiert worden ist.⁶⁹ Dafür erlaubt es die visualisierte Abfolge von Einzelherrschern, auch den Herrscher im Bild darunter als Fortsetzer

⁶³ Zur Interpretation vgl. auch SCHMIDT: Verhältnis (wie Anm. 26), Bd. 1, S. 109–112.

⁶⁴ Insofern kann die Darstellung als narrativ gelten. Vgl. dazu MANUWALD: Dialog (wie Anm. 12), S. 37–49, 444.

⁶⁵ In O erscheint sein Angriff auf Darius durch die abwertende Profilansicht in negativem Licht.

⁶⁶ Vgl. dazu KARL VON AMIRA: Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Bd. 2: Erläuterungen, Teil 2. Leipzig 1926, S. 26f.

⁶⁷ VON AMIRA (Bilderhandschrift [wie Anm. 66], Teil 2, S. 26) betont das ‚Widerhistorische‘ der Darstellung. Es ist aber fraglich, ob man die Realgeschichte zum Maßstab machen soll oder vielmehr Geschichtserzählungen wie etwa den biblisch orientierten «Vorauer Alexander», nach dem Alexander Darius ebenfalls tötet. In H und O ist das Motiv jedenfalls interpretatorisch belastbarer als in D und W, wo jeweils auch zu sehen ist, dass Darius Kyros ersticht.

⁶⁸ Nach Schott wird der Textsinn sogar „verdunkelt“. Vgl. CLAUDIETER SCHOTT: Zur bildlichen Wiedergabe abstrakter Textstellen im Sachsenspiegel. In: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): Text (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 189–203; Bd. 2, Tafeln CXLIX–CLIV, hier Bd. 1, S. 190f.

⁶⁹ Da die Fünffzahl der Herrscherfiguren aus dem Text abgeleitet werden kann und die Herrscherreihe zur Legitimation des weltlichen Schwerts hinführt, ist es unwahrscheinlich, dass die Zahl fünf hier als *numerus imperfectus* gesehen werden soll (so aber DRESCHER: Denkformen [wie Anm. 28], S. 144).

dieser Reihe zu sehen. Dass er in O – anders als der weltliche Herrscher im Bild zur Zweischwerterlehre (Ldr. I,1) auf fol. 6v – in Rüstung gezeigt wird,⁷⁰ verstärkt die Verbindungen zu den historischen Herrschern im Bild darüber.⁷¹ Wie einige von ihnen trägt der weltliche Herrscher im mittleren Bild auf fol. 75v ein Schwert – jedoch nicht mehr als Gewaltinstrument, vielmehr als Zeichen der Gerichtsbarkeit (wie man aus dem Text erschließen kann).⁷² Insofern wird in den Bildern auch eine ganz eigene Geschichte der Herkunft der weltlichen Gerichtsbarkeit erzählt.

Dass bei der Auslegung des «Sachsenspiegel»-Texts nicht zwingend die Vierzahl der Reiche im Mittelpunkt stehen musste, lässt sich auch durch die (auf die Zeit zwischen 1325 und 1333 zu datierende) Glosse Johanns von Buch belegen. In den Ausführungen zu Ldr. III,44 (Cap. XLII)⁷³ wird konstatiert, dass nach der Behandlung des natürlichen Rechts nun gezeigt werden solle, woher das gesetzte Recht stamme. Die einzelnen Herrschaftsstationen werden, anders als im «Sachsenspiegel»-Text, jeweils mit den dort erlassenen Gesetzen in Verbindung gebracht, z. B. die Römer mit dem Zwölftafelgesetz, dessen Grundstock – «Digesten» 1,2,2,4 entsprechend – auf die Griechen zurückgeführt wird. In der Argumentation der Glosse werden die Herrscher nicht als Repräsentanten für ihr Reich verstanden, sondern als Einzelpersonen, denn es wird betont, dass ‚die alten Setzungen‘ verschwunden seien, als Caesar erschlagen worden sei. Der Glossator fühlt sich deshalb bemüßigt, die Reihe der Herrscher fortzusetzen, und erklärt, dass das ‚heute‘ gültige Recht mit Kaiser Konstantin seinen Anfang genommen habe, dann werden noch weitere Namen genannt. Angesichts der Bemühungen Johanns von Buch, das gelehrte Recht mit dem Sachsenrecht zu harmonisieren, ist es wenig überraschend, dass Justinian besonders herausgehoben wird. Über die Figur Konstantins schließt sich für den Rezipienten der Glosse die Herleitung des gesetzten Rechts mit den Ausführungen im *Textus prologi* zusammen.

Während in der geschriebenen Glosse Interpretationstendenzen eindeutig auszumachen sind, ist für die den Text begleitenden Bilder nicht von vornherein offenkundig, dass die Ikonographie auf einer eigenständigen Auseinandersetzung mit Geschichtsmodellen beruht. Ein Paradebeispiel dafür, dass eine solche Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, scheinen die Bilder zur Quaestio über die Unfreiheit zu sein.⁷⁴ Sie verweisen jeweils auf die Argumente, die im «Sachsenspiegel»-Text aufgeführt, aber auch wider-

⁷⁰ Ebenso in H (fol. 19v1), nicht jedoch in D (fol. 43v1) und W (fol. 47v1).

⁷¹ Nach SCHMIDT (Verhältnis [wie Anm. 26], Bd. 1, S. 113) dagegen soll die Rüstung anzeigen, dass der Kaiser sich das Schwert „auf der Romfahrt geholt“ habe.

⁷² Zum Bedeutungsspektrum des Schwerts vgl. allgemein FRIEDRICH MERZBACHER: Schwert. In: Lcl. Hg. von ENGELBERT KIRSCHBAUM in Verbindung mit GÜNTER BANDMANN u. a. Bd. 4. Rom u. a. 1972, Sp. 136f.; in Bezug auf die Eingangssequenzen der *Codices picturati* vgl. SCHMIDT: Verhältnis (wie Anm. 26), Bd. 1, S. 115.

⁷³ Vgl. KAUFMANN (Hg.): «Buch'sche Glosse» (wie Anm. 44), Bd. 3, S. 1211–1223, bes. S. 1212–1215. Zum Geschichtsbild in der Buch'schen Glosse vgl. KANNOWSKI: Umgestaltung (wie Anm. 44), S. 557–560.

⁷⁴ Vgl. dazu SCHOTT: Wiedergabe (wie Anm. 68), Bd. 1, S. 191.

legt werden.⁷⁵ In W ist beispielsweise auf fol. 46v (Abb. 1) im zweiten Bildstreifen von unten Noah in der Arche zu sehen, der zweien seiner Söhne zugewandt ist, während der dritte abseits steht. Dass das Bild die Widerlegung des Arguments, dass die Unfreiheit von Ham komme, nicht wiedergibt, ist in der Forschung bemängelt worden.⁷⁶ Ein Grund für das Fehlen des Gegenarguments im Bild dürfte jedoch darin liegen, dass Verneinungen im Bild generell schwierig zu visualisieren sind (außer mit Hilfe konventioneller Zeichen).⁷⁷ Dem Bild deshalb zu unterstellen, dass es das im Text widerlegte Argument affirmiert, ist aber eine zu weit gehende Annahme, vielmehr wird die Grundkonstellation des Arguments vor Augen gestellt. Derjenige, der das Bild entworfen hat, entschied sich offenbar für eine figurenzentrierte (nicht etwa eine kartographische)⁷⁸ Darstellungsweise, um einen Aspekt des Textes, eine Episode der biblischen Geschichte, zu vergegenwärtigen. Trotz der medien-spezifischen Beschränkung liegt also eine interpretierende Verbildlichung vor.

Die Figurenzentriertheit der Darstellungsweise hat zwei Bildstreifen darüber zu einer besonders nachdrücklichen Verdeutlichung der heilsgeschichtlichen Zusammenhänge geführt. Dieser zweite Bildstreifen auf fol. 46v⁷⁹ bezieht sich auf die Eingangspassage zur Quaestio (Ldr. III,42§1): *Got hevet den man na ime selven gebeldet, unde hevet ine mit siner martere geledeget, den enen also den anderen, ime is die arme also besvas⁸⁰ als die rike.*

Der rechte Teil des Bildstreifens zeigt textentsprechend die Erschaffung Adams. Die dann genannte Erlösung wird im linken Teil des Bildstreifens an Adam und Eva (stellvertretend für alle Menschen) exemplifiziert, die Christus vom Kreuz herab aus dem Höllenschlund befreit (die grüne Farbe des Kreuzes dürfte die Bejahung des Lebens unterstreichen). In Anspielung auf Vorstellungen von der Höllenfahrt Christi wird die Identität des von Gott geschaffenen und erlösten Menschen betont und in ein konkretes historisches Nacheinander übersetzt. Dabei hebt der Kreuznimbus die Identität des Schöpfergottes und des gekreuzigten Christus hervor. Die szenische Verdichtung lässt den Zusammenhang von Martyrium und Erlösung besonders gut

⁷⁵ H, fol. 18v–19r; O, fol. 74r–75r; D, fol. 42v–43r; W, fol. 46v–47r. Für eine detaillierte Interpretation der einzelnen Bilder vgl. DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 260–381.

⁷⁶ Vgl. DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 379.

⁷⁷ So auch DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 380; zum Problem der Verneinung in Bildern vgl. generell PETER GOLD: Bild und Negat. In: Bilder im Geiste. Zur kognitiven und erkenntnistheoretischen Funktion piktoraler Repräsentationen. Hg. von KLAUS SACHS-HOMBACH. Amsterdam/Atlanta, Georgia 1995 (Philosophie & Repräsentation. Band 3), S. 235–255.

⁷⁸ Vgl. etwa die Zuordnung der Namen der Noah-Söhne zu Afrika, Asien und Europa in der Palimpsest-Karte aus dem Codex St. Gallen 237 (fol. 1r).

⁷⁹ Ausführliche Interpretation bei CLAUDIETTER SCHOTT: Sachsenspiegel und Biblia Pauperum. In: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): Text (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 45–58; Bd. 2, Tafeln XXXI–LII, hier Bd. 1, S. 56–58, und DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 268–287.

⁸⁰ Etliche Handschriften lesen hier *lieph* (*lef*). Vgl. dazu den Apparat von HOMEYER (Hg.): «Landrecht» (wie Anm. 1).

erkennen, während die Textaussage, dass Arme und Reiche Gott in gleicher Weise nahestehen, nicht visualisiert ist.⁸¹

In Bezug auf die Quaestio über die Unfreiheit lässt sich also festhalten, dass in den Bildern zwar dem Medium entsprechend keine argumentative Auseinandersetzung mit den im Text diskutierten historischen Erklärungen für die Unfreiheit erfolgt, dass aber durch die Auswahl und Gestaltung der dargestellten Szenen die Heilsgeschichte an sich – gegenüber der Argumentation im Text – ein großes Gewicht gewinnt und auf diese Weise doch die dem Text zu entnehmenden Geschichtskonzeptionen eigenständig akzentuiert werden.

Neben solchen interpretierenden Umsetzungen des Textes finden sich in den *Codices picturati* auch bildliche Inszenierungen, die Sinnzusammenhänge entwerfen, die so nicht im Text präsent sind. Das sei an der unterschiedlichen Visualisierung der Weltalterlehre in W und O gezeigt.⁸² In W sind auf fol. 10v (Abb. 3) im zweiten und dritten Bildstreifen die im Text namentlich genannten Personen zu sehen, mit denen die Weltalter jeweils begonnen haben (zu lesen jeweils von rechts nach links: Adam, Noah, Abraham; Mose, David, Christi Geburt). Dass König David auf die Geburtsszene zeigt, ist eine Verknüpfung der historischen Zusammenhänge, die über die schematische Aufzählung des Textes hinausgeht.⁸³ Im Übrigen folgen die Bilder dem Text insofern, als die Darstellung der Weltalter mit der einer Gruppe von ‚Zeitgenossen‘ abgeschlossen wird, bevor auf derselben Seite unten das hierarchische Modell der Heerschildordnung ins Bild gesetzt ist. Die Ausgestaltung der Wappen zeigt deutliche Aktualisierungstendenzen, z. B. ist das Wappen der weltlichen Reichsfürsten durch das Wappen der Markgrafen von Meißen repräsentiert (steigender schwarzer Löwe in Gold),⁸⁴ so dass die Relevanz der Heerschildlehre für die Gegenwart erkennbar wird. In welchem Verhältnis sie zu dem historischen Modell der Weltalter steht, bleibt jedoch unklar, da der Analogiegedanke des Textes im Bild nicht wiedergegeben wird und die Darstellung der Heerschildordnung kompositorisch nur schwach mit der der Weltalter verknüpft ist.⁸⁵

In O ist die Weltalterlehre (fol. 7v; Abb. 4) ebenso figurenorientiert ins Bild gesetzt worden wie in W: Im obersten Bildstreifen in O ist jedoch (rechts) den Repräsentanten der einzelnen Weltalter die im Text genannte Autoritätsfigur ‚Origenes‘ mit Redegestus vorangestellt. Vor allem aber befinden sich in O – im Unterschied zu W – die Figuren,

81 Diese Aussage ist in W (auch in H und D) im Text abgeschwächt, indem sie ins Präteritum gesetzt worden ist, so dass sie auf den Zeitpunkt der Erlösung durch den Kreuzestod Jesu zu beziehen ist, nicht auf die Gegenwart. Auf welcher Textgrundlage die in allen *Codices picturati* von der Grundaussage her vergleichbare Bildkomposition entwickelt wurde, muss jedoch offenbleiben.

82 Zu den Weltalter-Bildern vgl. DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 137–183.

83 Dazu und zu weiteren gestischen Verknüpfungen der Repräsentanten der einzelnen Weltalter vgl. DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 178f.

84 Vgl. dazu KLAUS NASS: Die Wappen in der Wolfenbütteler Handschrift des Sachsenspiegels. In: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): Bilderhandschrift (wie Anm. 59), S. 97–105.

85 Zur Gestik der Figuren des siebten Weltalters vgl. DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 140–144 (lies 142, 144, 143).

die für das siebte Weltalter stehen, zwischen den Schilden, die die Heerschildordnung repräsentieren (unten auf fol. 7v). Diese Anordnung könnte man auf Probleme zurückführen, die der Zeichner von O möglicherweise bei der Einteilung des Platzes hatte: Er brachte auf fol. 6r bis 8r so viele Bilder unter, dass er fol. 8v und 9r freilassen musste, um wieder eine räumliche Korrespondenz zwischen Text und Bildern zu erreichen. Da durch die verdichtete Bilderfolge jedoch kohärente Sinneinheiten auf den einzelnen Seiten entstanden sind (fol. 7r: Gerichtsbarkeit; fol. 7v: Weltalter; fol. 8r: Erbfähigkeit), ist bei dem Zeichner eher eine positive Gestaltungsabsicht zu vermuten.⁸⁶ Dann lässt sich die Positionierung der Figuren des siebten Weltalters zwischen den Heerschilden als eine Verknüpfung der aktuellen politischen Ordnung mit der historischen Ordnung verstehen, denn es wird augenscheinlich gemacht, dass die Heerschildlehre sich auf die Menschen im siebten Weltalter bezieht.⁸⁷ Dieser Gedanke ist im Text, der sich ganz auf die Analogie zwischen Weltalter- und Heerschildlehre konzentriert, so nicht formuliert.⁸⁸ Hier ist das bildspezifische Mittel der Komposition dazu genutzt worden, eigenständig historische Sinnzusammenhänge darzustellen. Innerhalb des oben genannten Gestaltungsrahmens sind also bei der Visualisierung von Geschichtsmodellen Akzentuierungen zu beobachten, die nicht allein durch die spezifischen Ausdrucksmöglichkeiten des Bildmediums bestimmt sind.

Die Gesamtinszenierung von O und W

Angesichts der bisher betrachteten punktuellen Interpretation des Textes durch die Bilder stellt sich die Frage, ob in den Handschriften auch generelle Tendenzen in der Funktionalisierung von Vergangenheit zu beobachten sind, insbesondere was den Umgang mit dem im Text gegebenen Nebeneinander von Heilsgeschichte und ‚poli-

86 Eine solche Deutung ist nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, dass der Künstler an anderen Stellen anscheinend Probleme hatte, seine Vorlagen seitenrichtig wiederzugeben und mit dem Text zu harmonisieren. Vgl. dazu KARL VON AMIRA: Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. München 1902 (Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Band 22,2), S. 325–385, hier S. 366–368. Päsler sieht den Zusammenhang zwischen Text und Bild als gestört an und spricht sogar von einem „gescheiterten Buchprojekt“. Vgl. RALF G. PÄSLER: Die Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels» als Medienprojekt des Oldenburger Grafenhauses. *ZfdA* 138 (2009) S. 468–484, hier S. 478. Allein mit der geringeren Zeilenzahl von O gegenüber den anderen Bilderhandschriften, auf die Päsler (ebd.) die ungleichmäßige Bilderdichte in O maßgeblich zurückführt, lässt sich die Bildverteilung nicht erklären, denn durch eine größere Höhe der Bildzeilen hätte sich eine Korrespondenz von Text und Bild trotzdem erreichen lassen, so wie es an etlichen Stellen von O auch geschehen ist.

87 Der Bezug zwischen den Menschen im siebten Weltalter und den Heerschilden wird auch durch die Gestik der Figuren unterstrichen. Vgl. dazu VON AMIRA: Bilderhandschrift (wie Anm. 66), Teil 1. Leipzig 1925, S. 150.

88 Der Gegenwartsbezug wird dort nur durch das ‚Wir‘ in dem Satz über das siebte Weltalter ausgedrückt (Ldr. I,3§1).

tischer‘ Geschichte angeht. Wie fügen sich die Bilder zu Geschichtsmodellen in die Inszenierung des «Sachsenspiegels» in den Handschriften insgesamt jeweils ein?⁸⁹

Besonders aufschlussreich für das Gesamtkonzept der *Codices picturati* ist die jeweilige Bebilderung zu Beginn des «Sachsenspiegel»-Textes. In O (fol. 6r; Abb. 5) fällt im ersten Bild das Balkenwappen Graf Johanns III. von Oldenburg ins Auge, das nicht nur den Auftraggeber angibt, sondern – zusammen mit dem noch zu diskutierenden Kolophon – dem ganzen Buch einen (vom Text unabhängigen) Gegenwartsbezug verleiht. Aus dem «Sachsenspiegel»-Prolog sind bildlich zwei Aspekte hervorgehoben: die Anrufung des Heiligen Geistes durch den Autor als Mönch (wenn auch untonsuriert) in einer Kutte (im obersten Bild) und die Aufforderung, dass alle diejenigen, denen von Gott *gerichte*⁹⁰ übertragen sei, bemüht sein sollten, so zu richten, dass Gottes Zorn und Gericht gnädig über sie ergehen möge (im mittleren Bild). Im Bild ist offenbar konkret an einen König oder Kaiser gedacht,⁹¹ und es sieht fast so aus, als wolle Gott sein Richtschwert der (mit Betgestus?) zu seiner Rechten knienden gekrönten Figur übergeben.⁹² Entscheidend ist aber, dass hier der Repräsentant der weltlichen Gerichtsbarkeit als ‚Gerechter‘ (zur Rechten Gottes) erscheint und so das Vertrauen in Autoritätsfiguren gestärkt wird.

Die folgenden Bilder beziehen sich auf die historische Perspektive des *Textus Prologi* und verweisen mit der Erschaffung Adams (unten auf fol. 6r) und dem Sündenfall (oben auf fol. 6v; Abb. 6) auf wichtige Stationen der Heilsgeschichte. Die Erlösung der Menschen ist allerdings nicht visualisiert, sondern das nächste Bild thematisiert die Tradierung des christlichen Rechts. Auf einer Thronbank sitzen zwei gekrönte Figuren (die Kaiser Konstantin und Karl), daneben eine Figur mit Gugel. Die links vor der Thronbank stehenden Figuren drücken durch ihre Handgesten ihre Untergebenheit und Unwissenheit aus. Sie sind also der Unterweisung bedürftig.⁹³

⁸⁹ Im Folgenden werden die Sinnzusammenhänge, die sich innerhalb der Handschriften ergeben, deskriptiv erfasst. Ob sie alle vom Konzeptor der jeweiligen Handschrift intendiert waren, muss genauso offenbleiben wie die Frage nach dem direkten Einfluss des jeweiligen Auftraggebers.

⁹⁰ D. h. ‚Gericht‘, ‚Handhabung der Gerechtigkeit, des Richteramtes‘, ‚Entscheidung der Rechtssachen‘, ‚Gerichtsverfahren‘, ‚Urteil‘, aber auch allgemeiner: ‚königliche Gewalt‘ (vgl. Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Mit Benutzung des Nachlasses von GEORG FRIEDRICH BENECKE ausgearb. von WILHELM MÜLLER und FRIEDRICH ZARNCKE. Bd. 2,1. Leipzig 1863, S. 646–649; MATTHIAS LEXER: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuche von BENECKE-MÜLLER-ZARNCKE. Bd. 1. Leipzig 1872, Sp. 880).

⁹¹ Nach dem Text können mit denjenigen, denen *gerichte* übertragen ist, auch die Urteiler gemeint sein.

⁹² So auch HAYDUK (Rechtsidee [wie Anm. 12], S. 173), die in der Übergabe des Schwerts zugleich den Beginn des irdischen Rechts sieht, das mit dem in der Bildzeile durch den Höllenrachen ebenfalls repräsentierten Jüngsten Gericht sein Ende finde. Angesichts des klar wertenden Rechts-links-Schemas ist die von Hayduk angenommene Zeitperspektive jedoch eher unwahrscheinlich, zumal ab dem nächsten Bild ein Zeitablauf entfaltet wird, der vor der Wahrung des irdischen Rechts durch den Kaiser ansetzt. Zur Kombination von Bildmustern des Weltgerichts und des weltlichen Gerichts in der mittleren Bildzeile vgl. auch BERTELSMEIER-KIERST: Kommunikation (wie Anm. 4), S. 122.

⁹³ Vgl. dazu den Bildleistenkommentar (wie Anm. 59), S. 180.

Ihre Haltung korrespondiert mit der derjenigen, die auf fol. 7r abgebildet sind, wie sie die in Ldr. I,2 genannten verschiedenen Gerichte aufsuchen. Durch die Parallelität der Darstellung einer rechtlichen Unterweisung gewinnt das Bild mit Konstantin und Karl einen Gegenwartsbezug, der leicht anders gelagert ist als im Text, in dem das aktuelle Rechtssystem auf die beiden christlichen Kaiser zurückgeführt wird. Insgesamt folgen die Bilder jedoch linear dem Text.

Beim Vergleich der Illustrationen von W mit denen von O fallen große Differenzen ins Auge.⁹⁴ So erscheint die Autorfigur in W im grünen Gewand eines Edelfreien und nicht als Mönch (fol. 9v; Abb. 7). Auch wird als Resultat der Inspiration durch den Heiligen Geist nicht ein Buch gezeigt, vielmehr führt zu Mund und Hand des Autors ein leeres Schrift- oder Spruchband, das für die (mündliche?) Vermittlung des Rechts an den Autor stehen mag. Der hervorstechendste Unterschied zwischen den Handschriften W und O ist aber sicherlich, dass die Autorfigur in W vor den Kaisern Konstantin und Karl kniet, die den Hauptteil des Bildstreifens einnehmen. Sie sitzen gekrönt, mit Reichsapfel beziehungsweise Zepter in der Hand, in einer Thronarchitektur und scheinen dem Autor das Recht mitzuteilen. Die göttliche Inspiration ist hier mit der Legitimation des Werks durch Herrscherautoritäten kombiniert, ihr beinahe nachgeordnet.⁹⁵ Die Darstellung der beiden Kaiser wird dann nicht noch einmal an der eigentlich einschlägigen Textstelle am Ende des *Textus Prologi* wiederholt, sondern nach dem Bild zum Sündenfall folgt (im obersten Bild auf fol. 10r) direkt die Illustration zur Zweiswerterlehre, also zu Ldr. I,2.

Dass die Bilderfolge zum «Sachsenspiegel» in W (so auch in D) mit der Abbildung der beiden Kaiser Konstantin und Karl eröffnet wird, dürfte in der Entwicklung der Ikonographie der *Codices picturati* sekundär sein.⁹⁶ Das Kaiser-Doppelbild korrespondiert mit dem jeweiligen Eingangsbild der beiden Handschriften:⁹⁷ In W und D ist dem «Sachsenspiegel»-Text der Text des «Mainzer Landfriedens» vorgeschaltet, zu dessen Beginn innerhalb einer Thronarchitektur eine gekrönte Figur in Richterpose (mit gekreuzten Beinen) dargestellt ist, die Reichsapfel und Zepter in den Händen hält (W, fol. 1r; Abb. 8); gemeint ist Friedrich II.⁹⁸ Offenbar sollte über ähnliche Bildformeln

⁹⁴ Sie haben in der Forschungsliteratur schon gebührende Aufmerksamkeit gefunden. Vgl. vor allem DRESCHER: Denkformen (wie Anm. 28), S. 88–98; SCHMIDT-WIEGAND: Autor (wie Anm. 62), S. 1049–1053; DIES.: Die Legitimation des Textes durch das Bild in illuminierten Handschriften mittelalterlicher Rechtsbücher. In: MEIER u. a. (Hgg.): Dimensionen (wie Anm. 43) S. 121–134, Abb. 1–20 (S. 381–396), hier S. 127f. Vgl. jüngst auch HAYDUK: Rechtsidee (wie Anm. 12), S. 137–141.

⁹⁵ Am Schluss der Handschrift (im obersten Bild auf fol. 85r) wird die Verbindung von Gott und Recht jedoch ikonographisch hervorgehoben, indem das Werk selbst als ein Buch dargestellt ist, aus dem ein Gotteskopf herausragt. Hier scheint das Bemühen, die einzelnen Textelemente («Lnr.» 78§3) zu verbildlichen, dominant gewesen zu sein.

⁹⁶ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND: Autor (wie Anm. 62), S. 1051.

⁹⁷ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND: Autor (wie Anm. 62), S. 1053; DIES.: Legitimation (wie Anm. 94), S. 128.

⁹⁸ Vgl. dazu BRIGITTE JANZ: *Wir sezzen unde gebiten...* Der «Mainzer Reichslandfriede» in den Bilderhandschriften des «Sachsenspiegels». PBB 112 (1990) S. 242–266.

und die jeweilige Anfangsposition der Bilder eine Analogie zwischen Friedrich II., der Recht erlässt, und Konstantin und Karl hergestellt werden. Der «Sachsenspiegel» erscheint so – wie der «Mainzer Landfriede» – als Kaiserrecht.⁹⁹ Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Darstellung einer gekrönten Herrscherfigur mit Zepter zu Beginn des Lehnrechts (oberstes Bild auf fol. 59r; Abb. 9).¹⁰⁰ Die Bilder vermitteln somit den Eindruck, dass das Recht von (historischen) Herrschern gesetzt beziehungsweise garantiert wird, eine Vorstellung, die am Ende des *Textus Prologi* nur anklingt.

Erst in einem zweiten Schritt wird in W das Recht von Gott abgeleitet, indem Gott im zweiten Bildstreifen auf fol. 9v (Abb. 7) – ebenfalls thronend – mit Gerichtsschwert gezeigt wird. Im Gegensatz zum entsprechenden Bild in O ist dabei nicht die Szenerie des Jüngsten Gerichts verwendet worden. Umso mehr erscheint es so, als werde dem vor Gott knienden König das Gerichtsschwert übergeben. Auf diese Weise gewinnt das weltliche Schwert an Gewicht, denn das geistliche Schwert ist erst auf fol. 9v im Bild zur Zweischwerterlehre zu sehen. Dieser Gewichtung entspricht die bereits erwähnte bildliche Umsetzung des Textes von Ldr. III,44 mit der Darstellung der Überreichung des Petrus-Schlüssels statt des geistlichen Schwertes an den Papst, die sich in W (im obersten Bild auf fol. 47v) ebenso wie in O findet. Zur Prominenz der Herrscherfiguren in W insgesamt passt auch die personenorientierte Visualisierung der Weltreichslehre. Damit soll nicht gesagt sein, dass alle diese Bilder konzeptionell aufeinander bezogen sein sollten. Schließlich sind die beiden letztgenannten entsprechend auch in O vorhanden, gehen also auf Vorlagen zurück. Trotzdem lassen sich in W, so wie die Handschrift vorliegt, die gerade erläuterten Sinnzusammenhänge aufzeigen, die die weltliche Legitimation des Rechts betonen und tendenziell Figuren der ‚politischen‘ Geschichte in den Vordergrund stellen.

Gegenüber den Eingangsbildern in W könnten die in O auf den ersten Blick wie reine Textillustrationen wirken. Dieser Eindruck ändert sich jedoch, wenn man den lateinischen Kolophon von O mit in die Interpretation einbezieht (fol. 113v–134r).¹⁰¹ Daraus geht bekanntlich hervor, dass der Text der Handschrift 1336 vom Benediktinermönch Hinricus Gloyesten im Kloster Rastede vollendet wurde, und es werden

⁹⁹ Vgl. dazu SCHMIDT-WIEGAND: Autor (wie Anm. 62), S. 1053; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 219. Insofern manifestiert sich ikonographisch hier eine Tendenz, die nach LÜCK (Sachsenspiegel [wie Anm. 24], S. 272) schon für die Zeit der Niederschrift des «Sachsenspiegels» anzunehmen ist und dann immer ausgeprägter wurde.

¹⁰⁰ Vgl. dazu SCHMIDT-WIEGAND: Legitimation (wie Anm. 94), S. 129. Sie weist zu Recht darauf hin, dass der Kaiser auch über das kaiserliche Wappen in der Wappenreihe präsent ist und damit markiert werde, dass sich das Lehnrecht ebenfalls aus dem Kaiserrecht herleitet. Allerdings scheint diese Herleitung weniger eine historische als eine hierarchische zu sein. – Auch die Darstellung einer Herrscherfigur zu Beginn des Lehnrechts ist wohl sekundär, vgl. die Lehrerfigur im ersten Bild auf fol. 1r in H.

¹⁰¹ Vgl. dazu DAGMAR HÜPPER: Der Kolophon. Ein Schreiber und sein Postskriptum. In: Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Hg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND. Berlin/Hannover 1993 (KulturStiftung der Länder – Patrimonia. Band 50), S. 77–83; PÄSLER: Oldenburger Bilderhandschrift (wie Anm. 86), S. 471–475.

auch der Auftraggeber und seine Motivation genannt. Graf Johann III. wird folgendermaßen eingeführt: [...] *Iste Iohannes comes erat filius Iohannis comitis de Oldenborch et domine Elizabeth filie illustris principis Iohannis ducis de Luneborch* [...].¹⁰²

Der Name des Fürsten Johann Herzog von Lüneburg ist dabei als einziges Wort des Kolophons rubriziert. Es fällt auf, dass Johann III. nicht nur über seine Eltern genealogisch verankert ist, sondern über den Großvater eine Verbindung zum Welfenhof in Lüneburg hergestellt wird.¹⁰³ Der darin zum Ausdruck kommenden Hochschätzung einer solchen genealogischen und zugleich hierarchischen Einordnung entspricht die oben aufgezeigte Verbindung historischer Entwicklungslinien mit der Heerschildordnung.

Dem Kolophon ist zugleich ein Problembewusstsein in Bezug auf die Vergänglichkeit bestehender Ordnungen zu entnehmen, wenn als Motivation, das Recht aufschreiben zu lassen, für Johann III. angegeben wird, dass fast alle älteren Ritter und Vasallen seines Machtgebiets gestorben seien, so dass durch die Abwesenheit jener die Rechte seiner Vorfahren den jungen Vasallen, die dann lebten, zum großen Teil unbekannt gewesen seien. Die Präsenz des Buches werde dazu führen, dass in Streitfällen das Recht der Sachsen konsultiert würde. Das Buch soll also die mündliche Tradierung des Rechts durch die Vorfahren ersetzen.¹⁰⁴ Entsprechend prominent ist das Buch im ersten Bild zum Prolog (fol. 6r; Abb. 5) ebenso wie das Wappen des Auftraggebers in Szene gesetzt.¹⁰⁵ Indem Johann III. über das Buch die rechtliche Unterweisung seiner Ritter und Vasallen übernimmt, stellt er sich in die Reihe von Konstantin und Karl, die bei der mündlichen Unterweisung gezeigt werden (zweites Bild auf fol. 6v; Abb. 6).¹⁰⁶ So dient die Abbildung der Kaiserfiguren nicht allein – wie in W – zur historischen Legitimie-

102 Der Text ist zitiert nach: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): «Oldenburger Sachsenspiegel» (wie Anm. 54), Textband, S. 332.

103 Vgl. dazu BERND ULRICH HUCKER: Graf und Mönch – das herrschaftliche und gesellschaftliche Umfeld des Oldenburger Sachsenspiegels. In: *der sassen speyghel*. Sachsenspiegel – Recht – Alltag. Bd. 2: Beiträge und Katalog zur Ausstellung ‚Aus dem Leben gegriffen – ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit‘. Hg. von MAMOUN FANSA. 2., verb. Aufl. Oldenburg 1995 (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Beiheft 10), S. 51–60, hier S. 51–54.

104 Zur Glaubwürdigkeit dieser Passage vgl. HENRIKE MANUWALD: Literate Illustrationsverfahren in volkssprachigen deutschen Handschriften. Ein Beitrag zur Mündlichkeitsdebatte. *Poetica* 40 (2008) S. 335–395, hier S. 369–372. – Zur Geltung des sächsischen Rechts im Herrschaftsgebiet Johanns III. vgl. HEINRICH SCHMIDT: Der landesgeschichtliche Hintergrund des «Oldenburger Sachsenspiegels». In: SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): «Oldenburger Sachsenspiegel» (wie Anm. 54), Kommentarband, S. 39–58, bes. S. 55.

105 Vgl. dazu HAYDUK: Rechtsidee (wie Anm. 12), S. 138f.

106 Zu Bezügen zwischen der rechtlichen Unterweisung im zweiten Bild auf fol. 6v und dem Kolophon vgl. auch den Bildleistenkommentar (wie Anm. 59), S. 180. – PÄSLER (Oldenburger Bilderhandschrift [wie Anm. 86], S. 473) sieht im Akt der Verschriftlichung des Rechts sogar eine Privilegierung des Gewohnheitsrechts durch Johann III., der sich zu einer „rechtssetzenden und rechtsnormierenden Gewalt“ mache. Eindeutig nachweisbar ist eine solche Funktion nicht, aber in Anlehnung an die Rolle Karls, die zwischen Rechtsweitergabe und Rechtssetzung changiert, erscheint sie möglich.

nung der im «Sachsenspiegel» beschriebenen Rechtsordnung, vielmehr dokumentiert die Vorbildfunktion der Kaiser für den Auftraggeber der Handschrift, wie das göttliche Recht zu tradieren ist. Auf diese Weise wird in O der Vorrang der göttlichen Legitimation des Rechts herausgestellt; die ‚politische‘ Geschichte wird der Heilsgeschichte untergeordnet, gewinnt aber durch eine enge Verbindung mit ihr zugleich an Autorität.

Gemeinsam ist O und W also eine Würdigung von Autoritätsfiguren. Sie ist selbst dort ablesbar, wo im Text davon die Rede ist, dass die Sachsen Sonderrechte gegen Karls Willen behalten haben (Ldr. I,18). In den zugehörigen Darstellungen in O (fol. 15r unten; Abb. 10) und W (fol. 15r oben) sitzt Karl auf einem Thron, der in O besonders prächtig ausgestaltet ist, und scheint eher Regelungen zu erlassen. Das abstrakte Konzept des ‚alten Rechts‘ der Sachsen (Ldr. I,18§3) ist in den Bildern nicht präsent.¹⁰⁷ Die für die Gruppe der Sachsen konstitutive Ursprungserzählung (Ldr. III,44) ist zwar jeweils bebildert, aber ohne dass die Sachsen und Thüringer über die Bewaffnung der Sachsen hinaus als für sich bestehende Gruppen irgendwie charakterisiert wären. Lediglich die aktualisierten Wappen in den einzelnen Handschriften deuten jeweils auf eine konkrete Benutzergruppe hin, wobei nur bei der Darstellung der Heerschildlehre in O auf fol. 7v eine Anbindung an ein Geschichtsmodell erfolgt ist. Das heißt, die Bilder zu Geschichtsmodellen wirken weniger durch die Festlegung auf eine spezifische Gruppe identitätsstiftend, sondern vielmehr dadurch, dass sie der Rechtsordnung Autorität verleihen und so auch die Benutzer aufwerten, die sich auf diese Ordnung stützen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Illustrationen in O ebenso wie in W eine relativ kohärente, jeweils spezifische Gesamtinszenierung der im «Sachsenspiegel»-Text präsenten Geschichtskonzeptionen präsentieren, wobei einerseits die Geschichtsmodelle interpretierend ins Bild gesetzt sind, andererseits Sinnzusammenhänge auch über Bezüge zu Paratexten (Kolophon), zur Mitüberlieferung («Mainzer Landfriede») und zu korrespondierenden Bildern (Eingangsbild zum «Mainzer Landfrieden») erzeugt werden. Nicht nur die Bilder werden als Mittel zur medialen Inszenierung genutzt, sondern auch die Handschrift insgesamt als ein Medium, das verschiedene Texte ineinander vereinen kann.

Funktion der visuellen Inszenierung

Im Hinblick auf das aus den Bildern ableitbare Bemühen, die im «Sachsenspiegel»-Text argumentativ eingebundenen Geschichtsmodelle jeweils eigenständig zu gewichten, kann man sich fragen, warum dafür überhaupt Bilder eingesetzt wurden. Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei Aspekte zu unterscheiden, zum einen

¹⁰⁷ Das mag mit der Schwierigkeit zusammenhängen, Abstraktes zu visualisieren, fügt sich aber auch in die Entwicklung ein, dass der «Sachsenspiegel» immer weniger als partikulares Recht betrachtet wurde (vgl. dazu LÜCK: Sachsenspiegel [wie Anm. 24], S. 271).

die Tatsache, dass der «Sachsenspiegel»-Text selbst im Laufe seiner weiteren Verbreitung nur in begrenztem Maß verändert, das heißt dem jeweiligen Verständnis entsprechend umgeschrieben wurde. Das in ihm kodifizierte Recht hatte offenbar schnell eine solche Autorität gewonnen, dass weitergehende Anpassungen an neue Gegebenheiten vor allem durch Glossen vorgenommen wurden.¹⁰⁸ Symptomatisch dafür ist das Bestreben Johanns von Buch, durch seine Glosse den Text mit dem römischen Recht und dem kanonischen Recht zu harmonisieren und als Kaiserrecht zu stilisieren.¹⁰⁹ Eine entsprechende Funktion erfüllt in D und W der vorangestellte «Mainzer Landfriede». Der zweite Aspekt betrifft den spezifischen ‚Mehrwert‘ von Bildern. Mit den *Codices picturati* des «Sachsenspiegels» wollte man gewiss repräsentative Handschriften schaffen, allerdings hätte man sich für diesen Zweck nicht mit Federzeichnungen begnügen müssen und die Bücher noch wesentlich kostbarer ausstatten lassen können. Auch sind die kleinteiligen Bilder als Propagandainstrument für große Rezipientengruppen nicht gut vorstellbar und eine praktische didaktische Tauglichkeit ist nicht ohne Weiteres zu erweisen.¹¹⁰ Einem kundigen Betrachter können die Illustrationen jedoch komplexe Sinnzusammenhänge einprägsam und komprimiert vor Augen führen. Die Funktion der Bilder scheint daher vor allem darin zu liegen, dass sie mit ihrer indirekten Kommentierung¹¹¹ zur reflektierenden Vergewärtigung des Textinhalts dienen, und – im Hinblick auf die Bilder zu Geschichtsmodellen – auch zur Selbstvergewisserung des jeweiligen Auftraggebers und damit indirekt der auf den Rechtstext festgelegten Gemeinschaft.

Ausblick: die Verselbstständigung der Bilder

Ungewöhnlich vor dem Hintergrund der durchgängigen Textbezogenheit der Bilder in den *Codices picturati* ist eine Darstellung des Rades der Fortuna in O (fol. 38v; Abb. 11),¹¹² die abschließend betrachtet werden soll, weil dieses Bild dem Text eigenständige Gedanken über geschichtliche Prozesse hinzufügt. Das Bild vom Rad der Fortuna

108 Vgl. aber die Zusätze in den einzelnen Redaktionen (vgl. dazu KÜMPER: Sachsenrecht [wie Anm. 1]). Verschiedene Varianten im Wortlaut weisen außerdem auf die zunehmende Verbreitung des «Sachsenspiegels» hin: So lesen einige Handschriften in V. 97, dem Eingangsvers der Vorrede in Reimpaaren, *dütschin* statt *sassen*, bzw. im ersten Satz des *Prologus* fehlt *der sassen*.

109 Vgl. dazu zusammenfassend KANNOWSKI: Umgestaltung (wie Anm. 44), S. 593.

110 Vgl. dazu MANUWALD: Dialog (wie Anm. 12), S. 453–457; KÜMPER: Sachsenrecht (wie Anm. 1), S. 157–159 (jeweils mit weiterer Literatur).

111 Mit der Anlage der Seiten, der Verwendung von Verweibuchstaben und der Technik der Federzeichnung sind formale Elemente einer Kommentartradition aufgenommen worden. Zum Fehlen der Verweibuchstaben in O vgl. SCHEELE: Herstellung (wie Anm. 54), S. 70; zur Interpretation des Verweibsystems und der Technik der Federzeichnung vgl. MANUWALD: Dialog (wie Anm. 12), S. 320–323, 325f.

112 Die Zeichnung stammt von derselben Hand wie die umgebenden Illustrationen, lediglich die bräunlichen Gesichtszüge der Figuren sind später ergänzt.

lässt sich keiner bestimmten Textstelle des «Sachsenspiegels» eindeutig zuordnen.¹¹³ Es gibt auch keine Parallele in den anderen erhaltenen *Codices picturati*.¹¹⁴ Unsicher ist allerdings, ob das Rad der Fortuna schon in der hypothetischen Vorlage von O enthalten war oder nicht.¹¹⁵

Abbildungen des Rades der Fortuna, die einen Text nicht illustrieren, sondern vielmehr kommentieren, finden sich nicht selten in mittelalterlichen Handschriften,¹¹⁶ denn über die diagrammatische Struktur lassen sich komprimiert Sinnkonzepte vermitteln, die dann memoriert werden können.¹¹⁷ In vielen Fällen spielt die bildliche Darstellung des Rades der Fortuna sicherlich auf «De consolatione philosophiae» des Boethius an und damit auf das dort thematisierte Verhältnis von göttlicher Providenz und menschlichem Handeln,¹¹⁸ aber Abbildungen des Rades der Fortuna tauchen auch als erklärendes Element in weltlicher Historiographie auf, wo das Motiv für den Rezipienten als Warnung vor *superbia* und als Aufforderung zur Demut fungieren kann.¹¹⁹ Welches Bedeutungsspektrum jeweils relevant ist, lässt sich letztlich nur aufgrund des Kontextes der Darstellung entscheiden. Vor dem Hintergrund der im «Sachsenspiegel»-Text parallel geführten Modelle der Heilsgeschichte und der weltlichen Herrschaftsgeschichte könnte man in der Abbildung des Rades der Fortuna in O, sofern damit auf die Überlegungen des Boethius angespielt sein sollte, einen

113 Vgl. dazu ANNA VIOLA SIEBERT: Fortuna und ihr Rad. Die Bedeutung eines antiken Symbols im Mittelalter. In: FANSA (Hg.): *sassen speyghel* (wie Anm. 103), S. 91–96, hier S. 91. So auch Hayduk (Rechtsidee [wie Anm. 12], S. 121), die in der Motivwahl „programmatische Absichten“ vermutet, die Klärung der Text-Bild-Relation aber als Forschungsdesiderat stehen lässt.

114 HAYDUK (Rechtsidee [wie Anm. 12], S. 108) hält es sogar für singulär in der gesamten Rechtsbuchillustration.

115 SCHEELE (Herstellung [wie Anm. 54], S. 66) führt das Rad der Fortuna wie anderes Sondergut in O auf die hypothetische Vorlage N zurück. Denkbar erscheint aber auch, dass der Oldenburger Zeichner das Bild aus seinem Vorlagenfundus neu eingebracht hat (so VON AMIRA: Genealogie [wie Anm. 86], S. 368). Manche Gestaltungsschwierigkeiten des Künstlers (s. o. Anm. 86) lassen es möglich erscheinen, dass das Rad der Fortuna tatsächlich keinerlei Textbezug hat (so VON AMIRA ebd.); es ist aber auch nicht auszuschließen, dass ein Textbezug intendiert war, zumal wenn man an den oben (S. bei Anm. 82) beobachteten Umgang mit dem Bildmaterial denkt. – Im Folgenden soll unabhängig von der Frage der Intention aufgezeigt werden, welche Interpretationsmöglichkeiten der *status quo* bietet.

116 Vgl. dazu MICHAEL SCHILLING: *Rota Fortunae*. Beziehungen zwischen Bild und Text in mittelalterlichen Handschriften. In: Deutsche Literatur des späten Mittelalters. Hamburger Colloquium 1973. Hgg. von WOLFGANG HARMS und L. PETER JOHNSON. Berlin 1975 (Publications of the Institute of Germanic Studies University of London. Band 22), S. 293–313 (mit 6 Tafeln), hier S. 301–313.

117 Vgl. dazu MATTHIAS VOLLMER: Das Bild vor Augen – den Text im Kopf. Das Rad der Fortuna als textsubstituierendes Zeichen. In: Boethius Christianus? Transformationen der «Consolatio Philosophiae» in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hgg. von REINHOLD F. GLEI u. a. Berlin/New York 2010, S. 355–386.

118 Zum Fortuna-Konzept des Boethius vgl. MATTHIAS VOLLMER: *Fortuna Diagrammatica*. Das Rad der Fortuna als bildhafte Verschlüsselung der Schrift «De Consolatione Philosophiae» des Boethius. Frankfurt a. M. u. a. 2009 (Apeletes. Studien zur Kulturgeschichte und Theologie. Band 3), S. 63–74.

119 Vgl. SCHILLING: *Rota* (wie Anm. 116), S. 305–307.

Versuch der Harmonisierung sehen. Doch lassen sich weder aus der Gestaltung des Bildes noch aus seiner Positionierung entsprechende Hinweise ableiten.

Die bildliche Konzeption des Rades in O folgt dem verbreiteten Schema der vier gekrönten Herrscherfiguren, deren Position am Rad und deren Körperhaltung den Wandel beziehungsweise die Gefährdung von Herrschaft symbolisieren. Bei der Figur in den Speichen des Rades muss es sich um Fortuna handeln; dass es eine weibliche Figur sein soll, kann man jedoch nur aufgrund der Gewandlänge und der angedeuteten Langhaarfrisur erahnen.¹²⁰ Sie hält in der Hand eine leere Schriftrolle,¹²¹ die sich als Verweis auf Fortunas prophetischen Charakter deuten lässt.¹²² Der unten am Rad platzierte Herrscher, der seine Herrschaft verloren hat, scheint sich am Ende dieser Schriftrolle festzuhalten, jedenfalls wurde das bisher angenommen.¹²³ Die horizontale Doppellinie an seiner rechten Hand ist jedoch schlüssiger als Parierstange eines Kurzschwerts zu deuten, in das er sich in seinem Unglück gestürzt hat, so dass die Klinge aus seinem Rücken wieder herauskommt. Für dieses Selbstmordmotiv gibt es ikonographische Parallelen.¹²⁴ Auffällig dagegen ist, dass die thronende Herrscherfigur oben auf dem Rad außer dem Zepter einen Doppelbecher in ihren Händen hält (nicht etwa einen Reichsapfel). Ein Vergleich mit den anderen gekrönten Figuren in der Handschrift zeigt, dass das Zepter zum Zeichen der Königs-, selbst der Kaiserwürde in der Regel ausreicht (vgl. z. B. fol. 15r; Abb. 10). Der Doppelbecher ist das konventionelle Zeichen für Erbe, so auch im untersten Bild auf fol. 23r, das die Angabe im Text erläutert, dass bei einer Reichsacht das Erbe an den König fällt.¹²⁵

Mit aller Vorsicht könnte man die Ausstattung des Herrschers mit einem Doppelbecher daher bildimmanent als Warnung davor deuten, dass auch ererbte Herrschaft nicht sicher und dem Wirken der Fortuna unterworfen ist. Hinter der Anspielung auf

120 Sie ist im Gegensatz zur Fortuna-Figur in vielen anderen Darstellungen nicht gekrönt, so dass die Herrschaftssymbole ganz auf die Könige konzentriert sind.

121 Vgl. als Parallele die Fortuna-Darstellung in den «Carmina Burana» (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 4660, fol. 1r). Zur Deutung vgl. ELISABETH KLEMM: Die illuminierten Handschriften des 13. Jahrhunderts deutscher Herkunft in der Bayerischen Staatsbibliothek. Wiesbaden 1998 (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München. Band 4), Kat.-Nr. 105, S. 121–123, hier S. 122.

122 Zur Schriftrolle als Attribut von Propheten vgl. NORBERT H. OTT: Texte und Bilder. Beziehungen zwischen den Medien Kunst und Literatur in Mittelalter und Früher Neuzeit. In: Die Verschriftlichung der Welt. Bild, Text und Zahl in der Kultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. von HORST WENZEL. Wien 2000, S. 105–143, hier S. 106f.

123 So der Bildleistenkommentar (wie Anm. 59), S. 211.

124 Vgl. die Eingangsminiatur zum «Bellum Judaicum» des Flavius Josephus auf fol. 203v des Clm 17404 der Bayerischen Staatsbibliothek (vgl. SCHILLING: *Rota* [wie Anm. 116], S. 305 und Abb. 3).

125 Dieses Bild ist auch ein Beleg dafür, dass der Doppelbecher nicht immer für eine Erbteilung steht (so aber HÜPPER: *Bildersprache* [wie Anm. 59], S. 147f.). Zur Deutung des Doppelbeckers als Zeichen für das Erbe vgl. den Bildleistenkommentar (wie Anm. 59), S. 211. – An welcher Vorlage sich die Darstellung des Rades der Fortuna auch immer orientiert, die Ikonographie wurde offensichtlich an die der anderen «Sachsenspiegel»-Bilder angepasst.

den möglichen Verlust der Herrschaft könnte ein Geschichtsmodell stehen, wie es in den Bildern auf fol. 75v bei der Darstellung der *translatio imperii* zum Ausdruck kommt. Die sichtbare Gefährdung der (ererbten) Herrschaft korrespondiert innerhalb der Handschrift mit dem Kolophon, denn die im Rad der Fortuna manifeste Idee, dass Bestehendes nicht verlässlich ist, lässt sich auf die aus dem Kolophon zu erschließende Vorstellung beziehen, dass auch bestehende Ordnungen fragil sind und Ererbtes (!) bewahrt werden muss. Umgekehrt könnte die Darstellung des Rades der Fortuna auch als Bestätigung der Bemühungen Johanns III. von Oldenburg um die Rechtsordnung gesehen werden, wenn man die besonders in der Spruchdichtung präsente Deutungsmöglichkeit heranzieht, dass sich der gerechte Herrscher aufgrund seiner Tugenden in seiner Position halten kann.¹²⁶ Wie es einem ungerechten König ergeht, demonstriert sinnfällig das Bild zum Widerstandsrecht (Ldr. III,78§2) in der dritten Bildzeile auf fol. 86r (Abb. 12). Dort wird der Widerstand, den ein *man* gegen seinen Richter beziehungsweise König leistet, um Unrecht zu verhindern, dadurch visualisiert, dass er mit einem Schwert in der Hand einer Herrscherfigur mit Zepter die Krone vom Kopf nimmt.¹²⁷ Anders als beim Bild zur *translatio imperii* und bei der Darstellung des Rades der Fortuna besteht hier ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Verlust der Krone und einer Verfehlung des Herrschers.

Wenn man auch für die Darstellung des Rades der Fortuna annimmt, dass das Thema der gerechten Herrschaft relevant ist, bleibt aber die Frage offen, warum es ausgerechnet auf fol. 38v gezeichnet worden ist. In dem Text auf der Seite (Ldr. II,3§1–4§1) geht es um Fristen bei einer Zweikampfklage und um Verfestung; dazu lässt sich keinerlei Bezug herstellen. Da in O Text- und Bildspalte manchmal jedoch leicht gegeneinander verschoben zu rezipieren sind, ist auch ein weiteres Textumfeld zu beachten. Auf der Seite davor findet sich ein Rechtsartikel (Ldr. II,1), in dem festgehalten wird, dass Fürsten oder Herren, die sich mit Eiden verbünden, gegen das

¹²⁶ Vgl. dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND: *Fortuna Caesarea*. Friedrich II. und Heinrich (VII.) im Urteil zeitgenössischer Spruchdichter. In: Stauferzeit. Geschichte, Literatur, Kunst. Hgg. von RÜDIGER KROHN u. a. Stuttgart 1979 (Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten. Band 1), S. 195–205.

¹²⁷ Zu den kontroversen Deutungen dieser Darstellung und des Textes von Ldr. III,78§2 vgl. KANOWSKI: Umgestaltung (wie Anm. 44), S. 249–251. Neben der Interpretation des Schwertes als Kampfwerkzeug erscheint angesichts der Art, wie der *man* das Schwert aufgerichtet hält, auch möglich, dass es ein Rechtssymbol sein soll (die Darstellung in O ist wohl seitenverkehrt; in den beiden existierenden analogen Bildern [H, fol. 26r1; D, fol. 52r1] hat der *man* das Schwert jeweils in der rechten Hand). Vgl. als Parallele vor allem das mittlere Bild auf fol. 75v (Abb. 2). Eine analoge Schwerthaltung ist in den Bildern auch in anderen Kontexten zu beobachten, aus denen jeweils hervorgeht, dass das Schwert nicht als Kampfwerkzeug anzusehen ist: vgl. u. a. das Schwert als Zeichen der (Hoch-)Gerichtsbarkeit: z. B. fol. 23r1 (mit Schwertscheide), fol. 37r4 (ohne Schwertscheide); das Schwert als Zeichen für das Gerüfte: z. B. fol. 37r1; das Schwert als Richtinstrument in der Hand des Fronboten: z. B. fol. 80r1. Zum Bedeutungsspektrum des Schwerts vgl. auch DIETLINDE MUNZEL-EVERLING: Die Verwendung von Rechtssymbolen in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. In: KOCHER und DIES. (Hgg.): Heidelberger Bilderhandschrift (wie Anm. 12), Kommentarband, S. 141–147, hier S. 143.

Reich handeln, wenn sie nicht ausdrücklich ausschließen, dass ihr Bündnis gegen das Reich gerichtet ist.¹²⁸

Möglicherweise wird mit dem Bild vom Rad der Fortuna auf diesen Gedanken einer Gefährdung des Reichs angespielt, der gerade nach der durch Fürstenabsprachen zustande gekommenen Doppelwahl des Königs im Jahr 1314 und deren Folgen auch in Norddeutschland 1336 noch von gewisser zeitgeschichtlicher Aktualität gewesen sein könnte.¹²⁹ Jedenfalls vermittelt das Bild mehr als der Text einen Eindruck von Veränderlichkeit, nicht als Ablauf in der Vergangenheit wie bei der textnahen Illustration der *translatio imperii*, sondern als bedrohliche Gefahr, wodurch die Notwendigkeit der Bewahrung des Hergebrachten umso dringlicher erscheint. Das Rad der Fortuna kann auf diese Weise nicht nur als Kommentar zu Vorgängen gelesen werden, wie sie in der politischen Geschichte zu beobachten sind, sondern lässt sich innerhalb des Gesamtkonzepts von O zugleich als indirekte Handlungsanweisung verstehen, die aus der Heilsgeschichte abgeleitete Rechtsordnung weiter zu tradieren. Als ein Ergebnis der Traditionswahrung mit den Mitteln der medialen Inszenierung kann auch die Handschrift O selbst gelten.

128 *War vorsten eder heren mit eden sic to semende sekeret, se ne bescheden dat rike dar unbuten, so hebbet se weder dat rike dan.* (zitiert nach: SCHMIDT-WIEGAND [Hg.]: «Oldenburger Sachsenspiegel» [wie Anm. 54], Textband, S. 138).

129 Dass der König auf dem Rad der Fortuna einen Doppelbecher in der Hand hat, ist bei der Annahme dieser konkreten Bezugnahme allerdings erklärungsbedürftig, auch wenn die mit dem Motiv zum Ausdruck gebrachte Vorstellung vom Königtum zum dynastiebewussten Johann III. passen würde.



volliegen uf en das he en vngewilich zu
 dem gelubte nunge **S**u vor gerichte get
 vordirt vrag' ien wor ab mā in das schuld
 si he sal das sage wed' hes von gelubte od' vō
 erle das he erphāge hale schuldig si. **XIII.**
Got hat den mā noch in gebūdt vnde
 in' sin' mirr' ulost' den eine als d' an
 dri' in was d' arme also hep alle d' richte. **Ju**
 last' ich nicht vndem das dis buch so luzzit
 laut von dinstlute rechte weune is also mā
 ualt das is minnā zu ende lute kan. **Vn**
 die idicheme bishone vū epte vū epistim
 ne hale dinstlute sündlich rechte dar vūne
 en kan ich is nicht lesheden. da mā ouch
 rechte saze vō est' da en was kein dinstmā
 alle lute warē vū da vūte vortem h' zu late
 quame. **A**n minē sinen en kan ich is
 nicht us genemē das temant des andi
 sulle sin. ouch en hale wirs kein veltunde
 doch sage sineliche lute di d' waerheit irre ge
 das sich eigenschaft ir hule an karyne d' sin
 brud' ir slug' karys gellechte warr vor' tūg'
 da di werlt' mit wasse zu ging' ouch lat
 mā das eigenschaft queme von karme noe
 sone. **D**ie sene zivene sone an dem dinst
 gewog' he kein eigenschaft' kam le las' affi
 cam. **S**em blep' malya. **I**ater vūse vordere
 telaste cyropam. **S**is en blep' ir kein des
 anderē. **A**n lat' och eigenschaft' queme
 vō ysmahete di heilige sigeit' heit' ysmā
 hete d' dinst' son andurs en luter si kein d'
 gēsthaft vō m. **S**o lat' mā och is que
 me vō elau. **I**acob warr geseit' vō fi
 ne vate vū hes en hee wessu lobm sine
 lunde elau en vor' vluchte he nicht' noch
 eigenschaft' gewog' he nicht' wir' halen

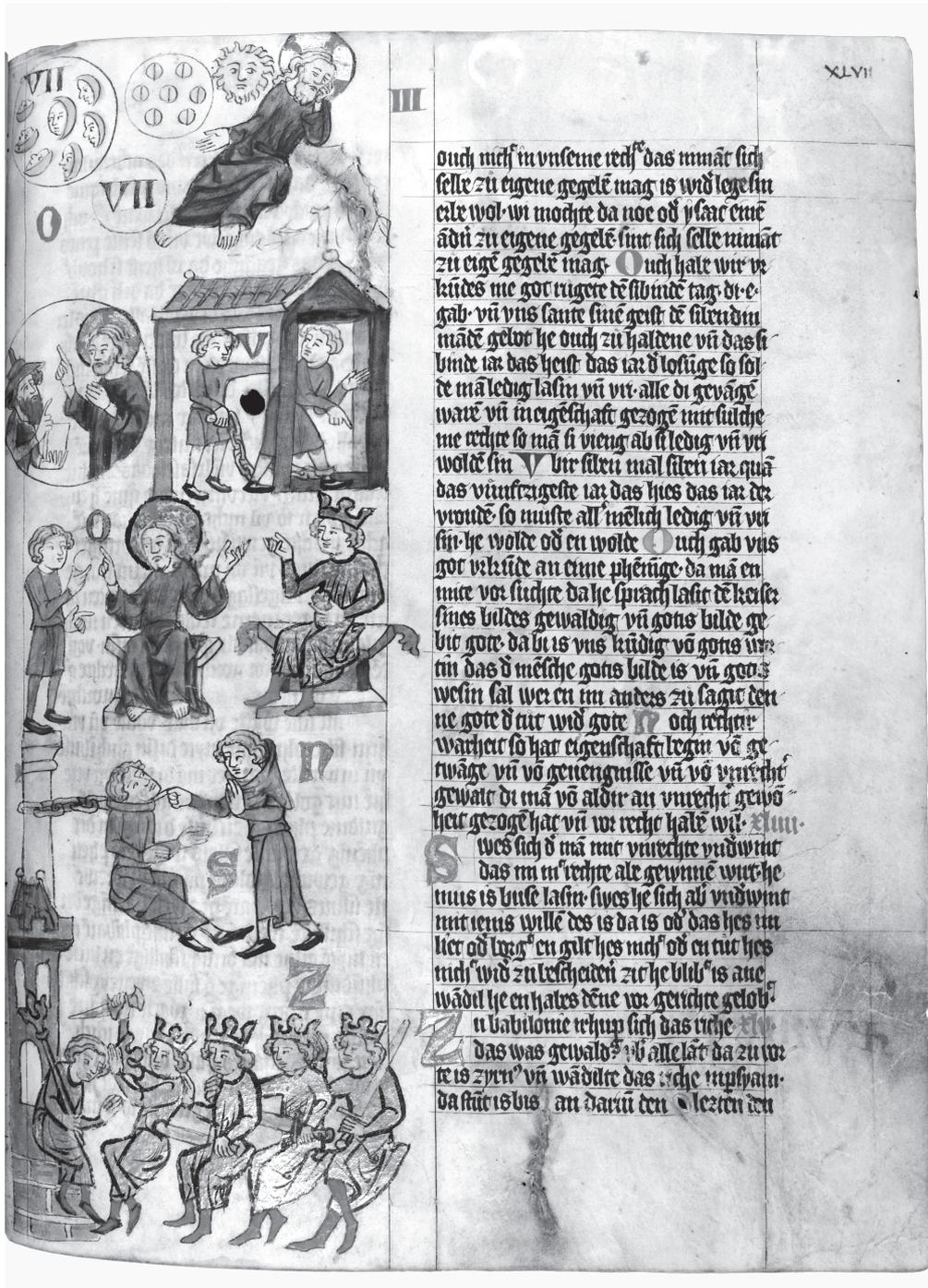
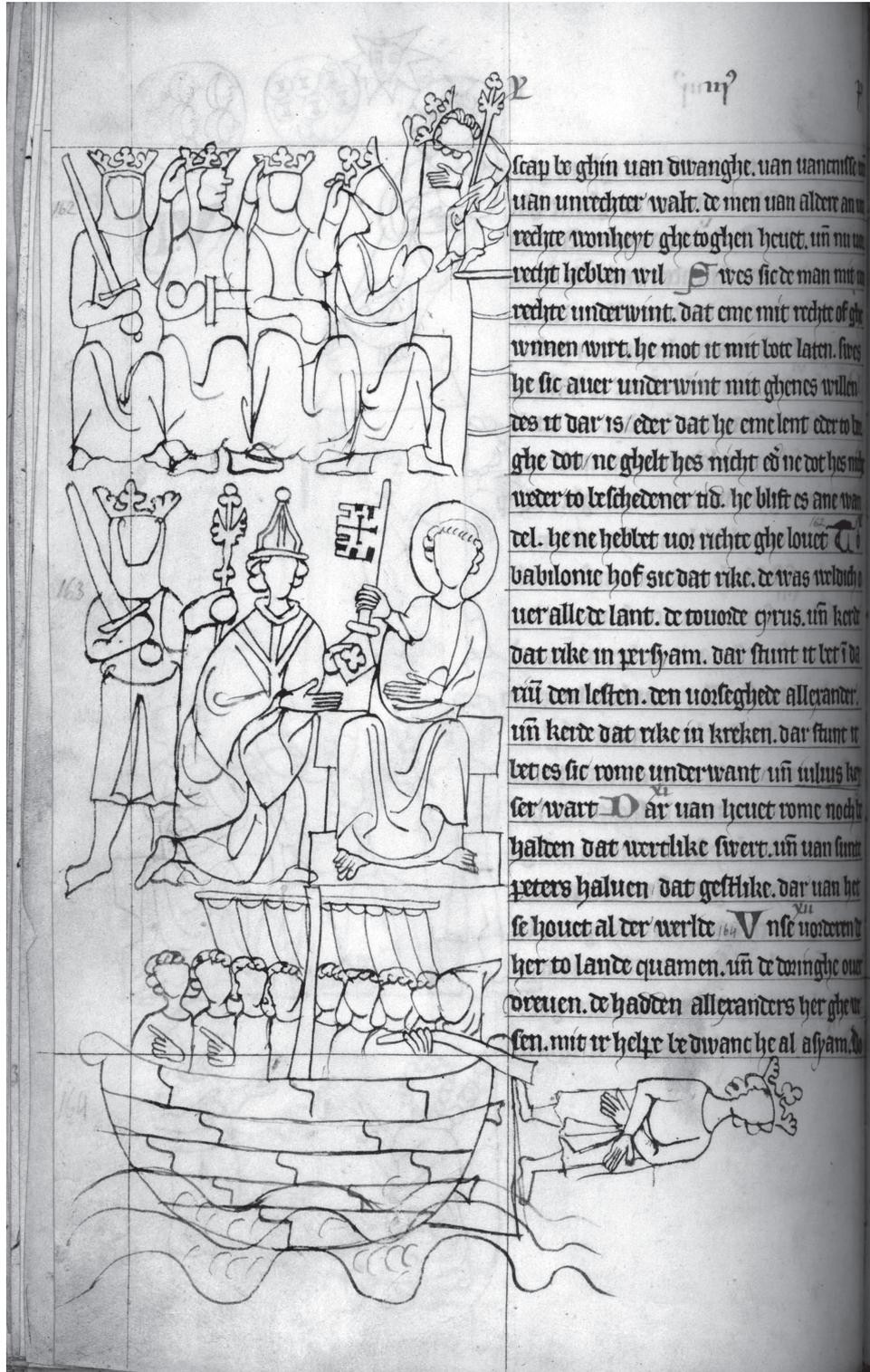


Abb. 1: Wolfenbütteler Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 46v/47r



scap te ghin uan dwanghe. uan uancnste
 uan unrechtcr walt. de men uan aldere an
 redte wonhert ghe toghen heuet. uin nu uan
 recht hebben wil **S**wes sicde man mit
 redte underwint. dat eme mit redte of ghe
 winnen wirt. he mot it mit loete laten. swes
 he sic auer underwint mit ghenes willen
 des it dar is/eder dat he eme lent eder to be
 ghe dot/ ne ghelt hes nicht ed ne dot hes nicht
 weder to beschedener tid. he blift es ane wan
 tel. he ne heblt uoi richte ghe louet **T**
 babilonic hof sic dat rike. de was weldich
 uer alle de lant. de touorde girus. uin kerde
 dat rike in per sham. dar stunt it ker i da
 nu den lesten. den uorseghede alexander.
 uin kerde dat rike in kreken. dar stunt it
 ker es sic rome under want uin iulius ke
 ser wart **D**ar uan heuet rome noch
 halten dat werelike swert. uin uan sinte
 peters haluen dat gestlike. dar uan he
 se houet al der werlde **V**nse uoedem
 her to lande quamen. uin de dwanghe ouer
 dreuen. de hadden alexanders her ghe
 sen. mit ir helpe te dwanghe al asham. do

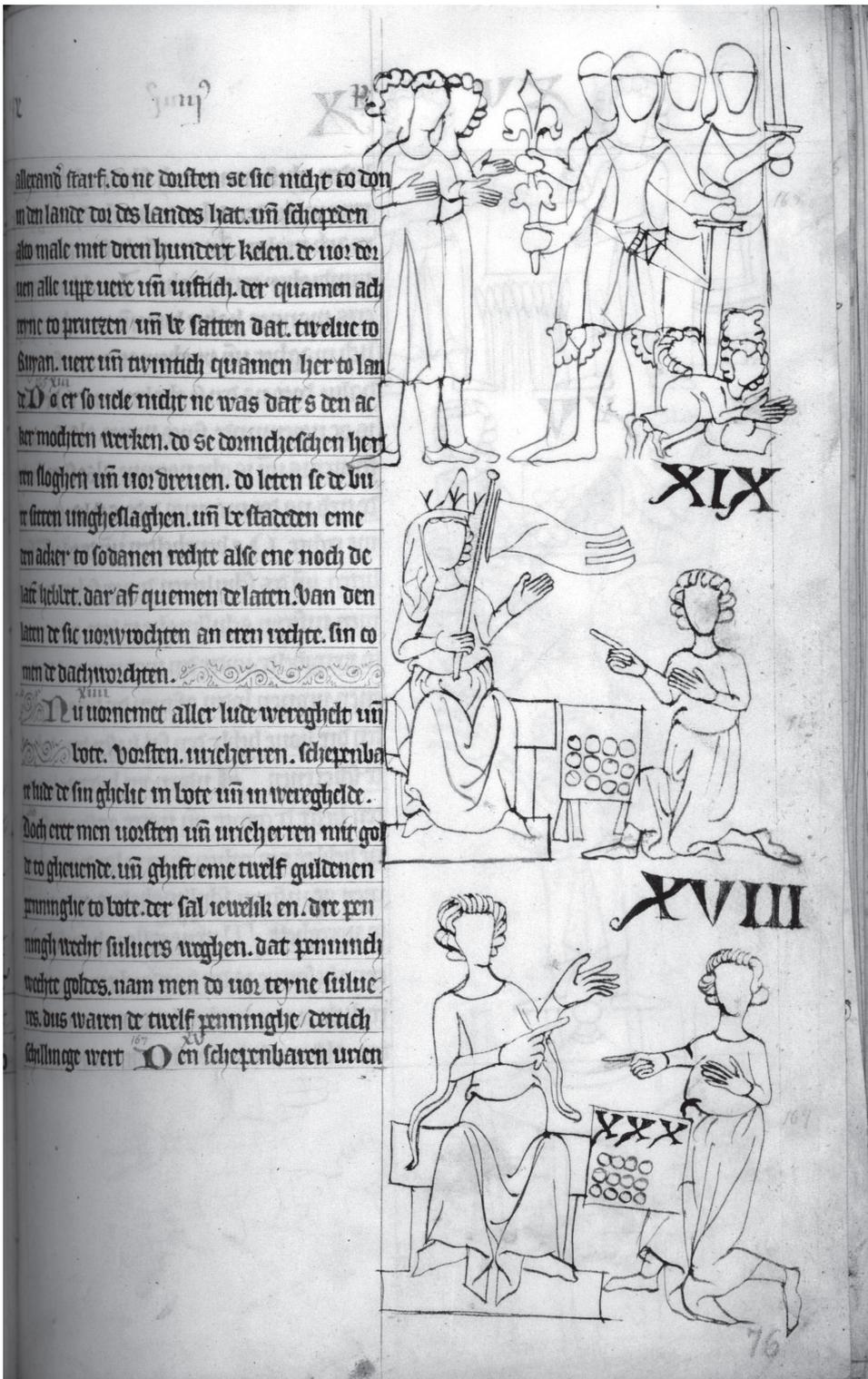


Abb. 2: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 75v/76r



Abb. 3: Wolfenbütteler Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 10v

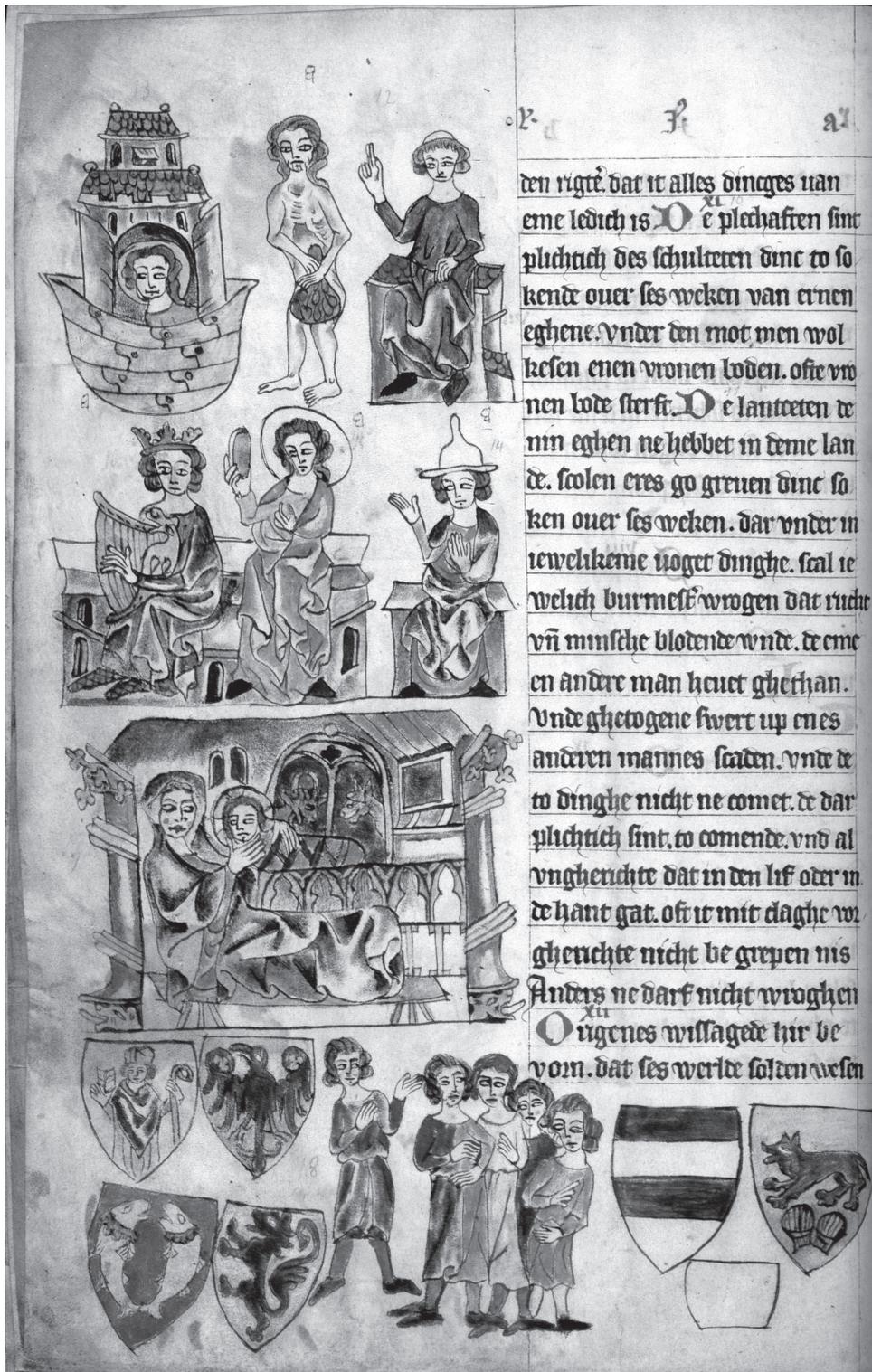


Abb. 4: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 7v

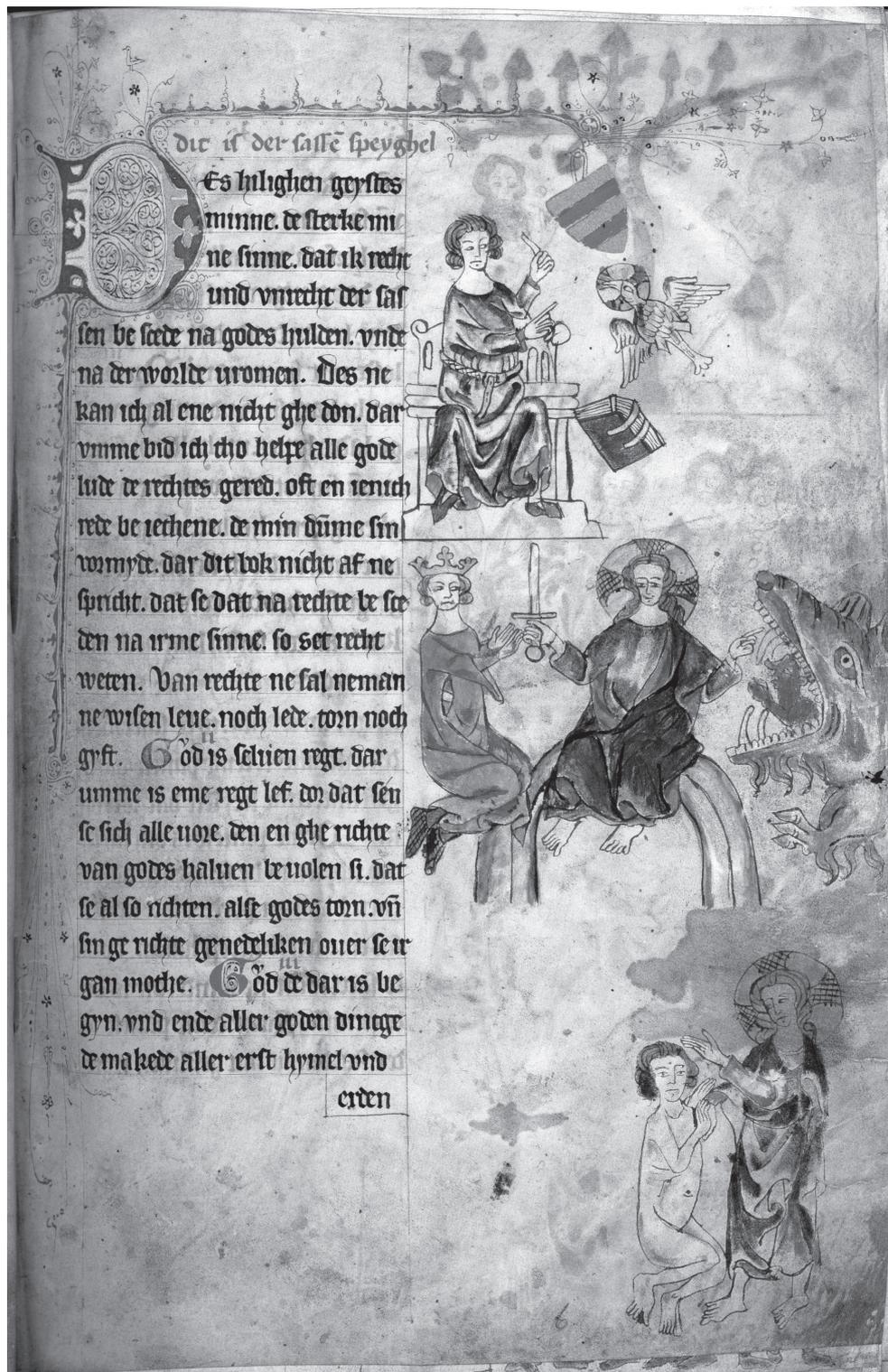


Abb. 5: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 6r

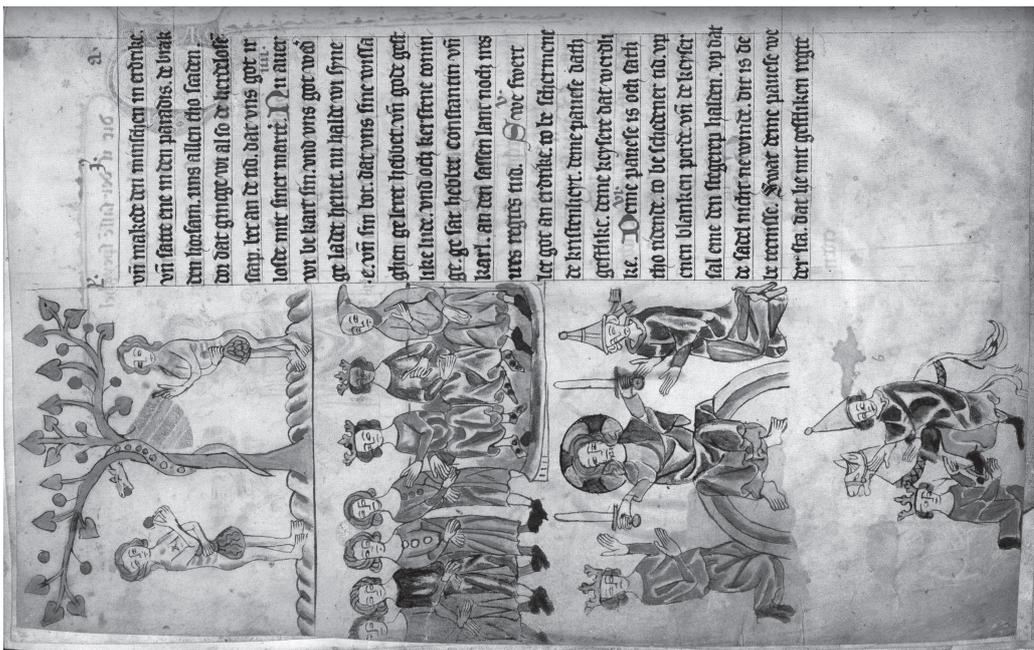
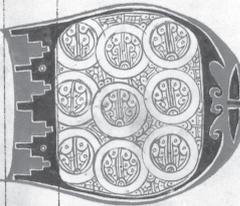


Abb. 6: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 6v/7r



es heilige geistis mi-
ne der sterke minne
sime. Das ich recht
unde unrecht der
sachse lechende. Doch
gons hulden unde
noch der wile irri-
men. Des en kan

ich alleme mich getun. Dar sine lude
ich zu helte alle gute lute di recht
getun ab keine rede legeme. Di minne
me sin uor unde vñ da dis buch mich
von en sprich das si das noch rechte le-
schenden noch irme sine so sis rechte
wissen von rechte en sal irriat hie
noch leide zorn noch gis. **G**ot is
setker recht dar vme is ym recht luf. Dar
vme sen si sich alle vor di den gedichte
von gons halbin leuoli si. Das si also
richte alle gons zorn vñ sin gericht
gededich ubir si irge muise. **G**ods
da is legin vñ ende aller gute dinge
d machte alreth himel vierte. vñ
machte den meschin ertliche vñ lac-
te en in das paradis der brach den gelu-
sam vns allin zu schade. vme gige ^{dan}
wir irre alle di herdelosin schaf. Wen
an di zeit das he vns irlose mit sin
marc. **D**u abir wir behart sin vnde
vns got wid gelabt hat nu halde v-
sime e vñ sin getot. Das vns sine
willagi gelart hat vñ gute geistli-
che lute vñ ouch cristne kinige ha-
bin gefact constantin vnde karte in
sachsin lande noch sines rechtis mit.



Abb. 7: Wolfenbütteler Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 9v/10r

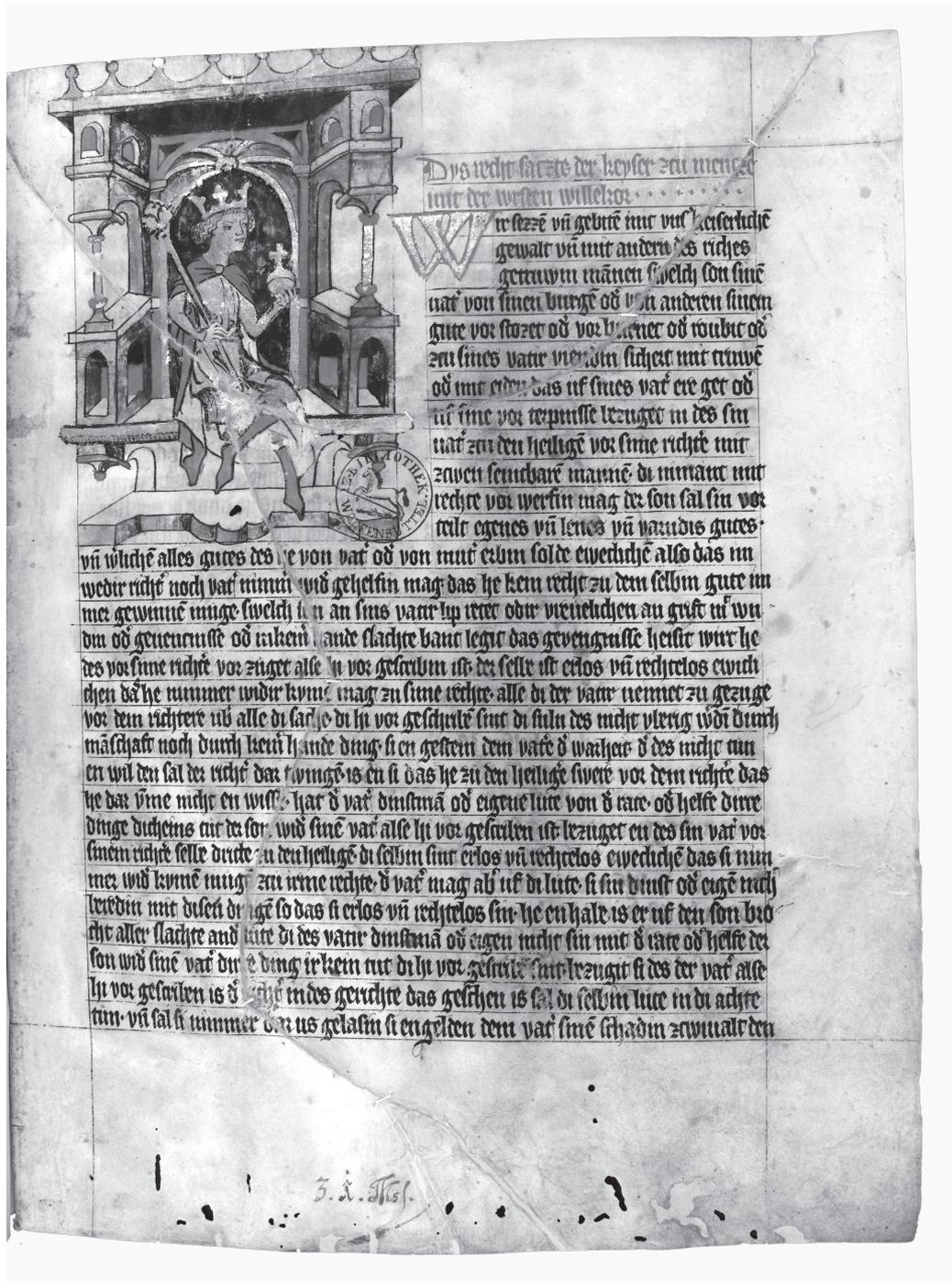


Abb. 8: Wolfenbütteler Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 1r



Abb. 9: Wolfenbütteler Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 3. Viertel des 14. Jahrhunderts, Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°, fol. 59r (Detail)

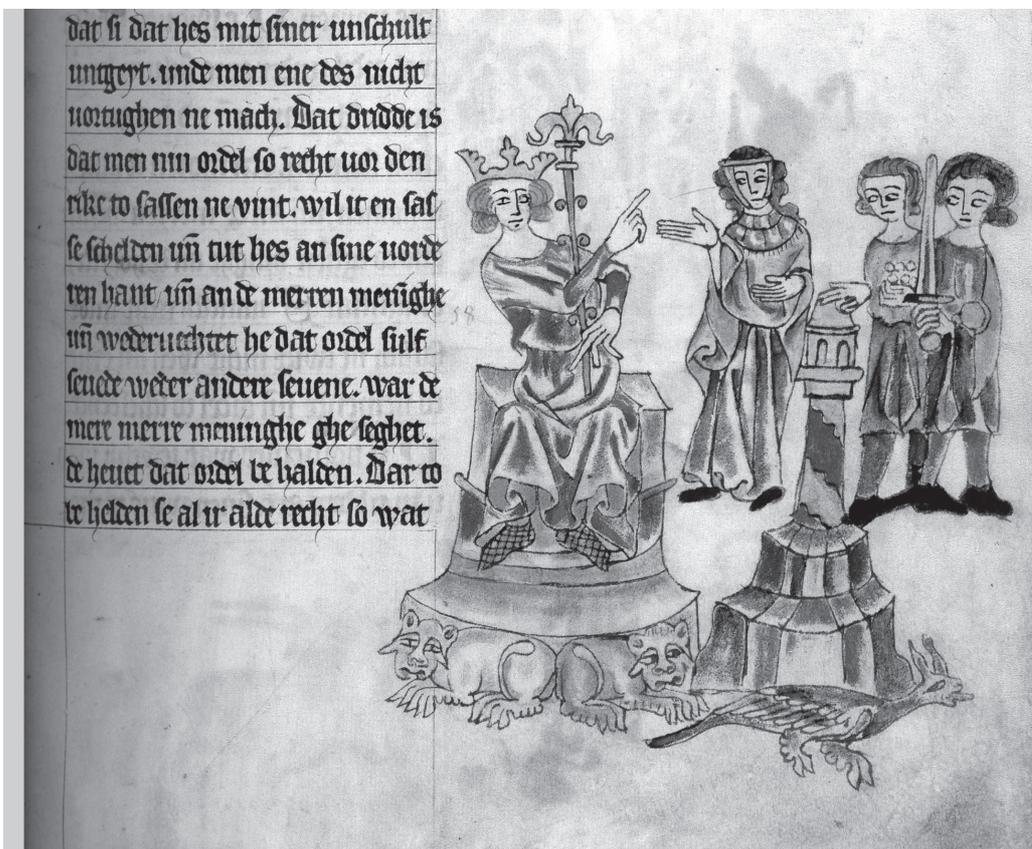


Abb. 10: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 15r (Detail)

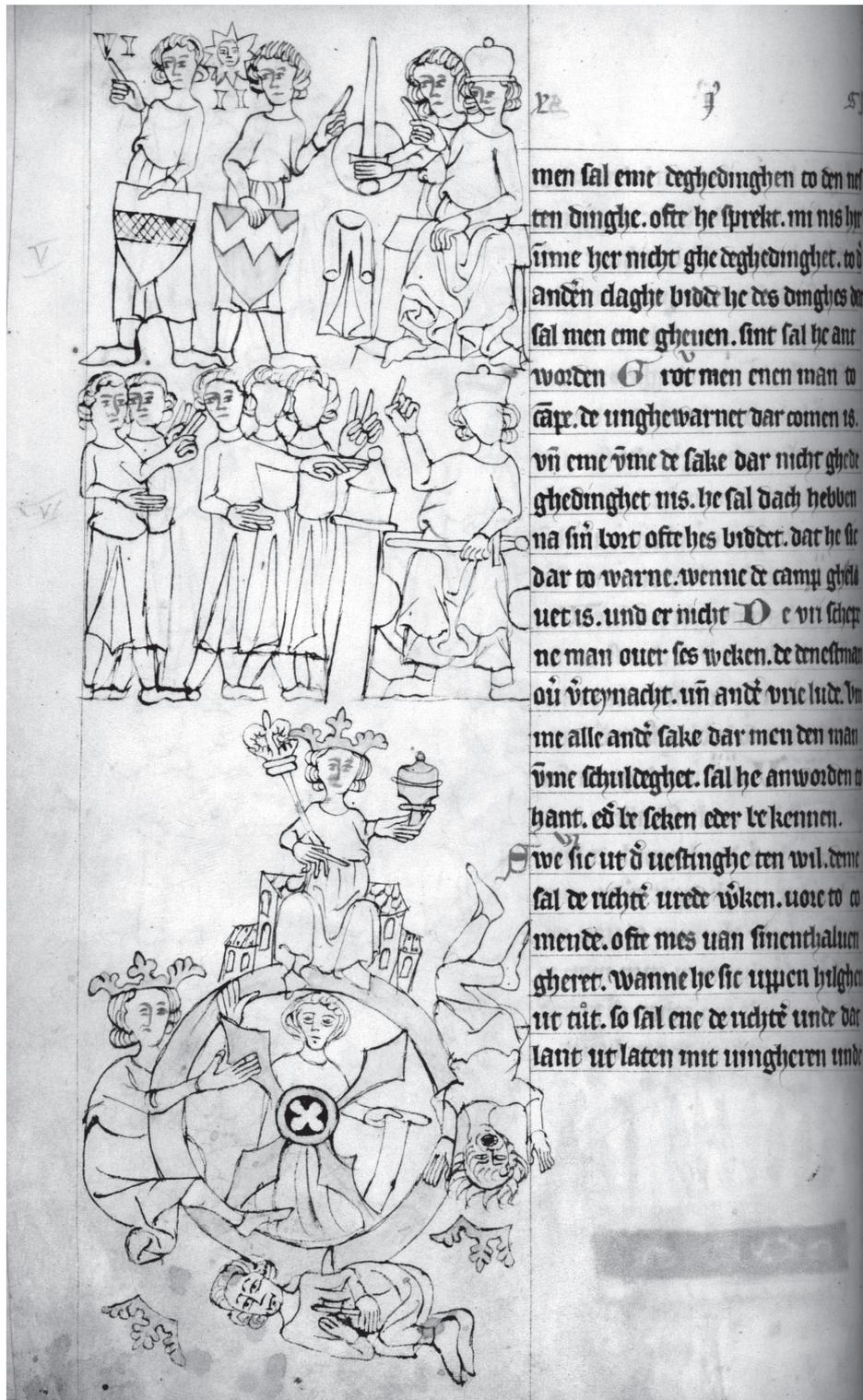


Abb. 11: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 38v

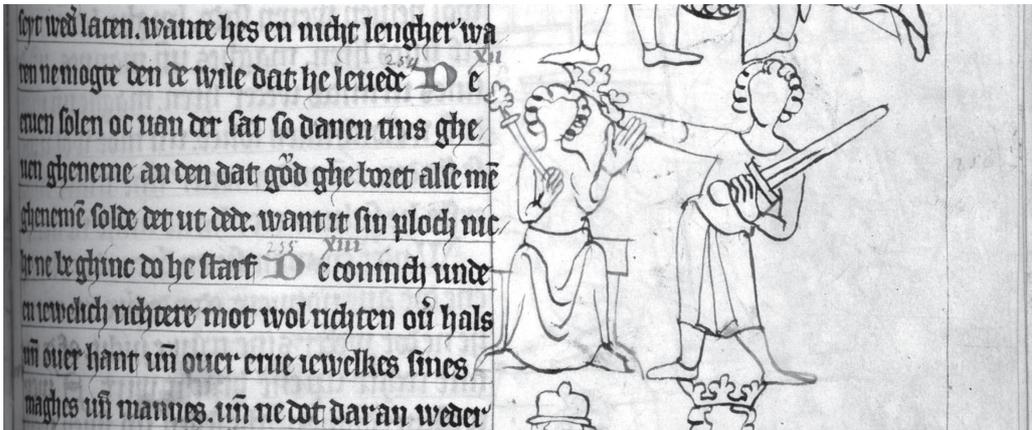


Abb. 12: Oldenburger Bilderhandschrift des «Sachsenspiegels», 1336, Oldenburg, Landesbibliothek, Cim 410 I (Leihgabe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung), fol. 86r (Detail)

Bildnachweis

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: 1; 3; 7–9

Landesbibliothek Oldenburg, Niedersächsische Sparkassenstiftung: 2; 4; 5f.; 10–12